

# Pakt gegen Lebensmittelverschwendung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Unternehmen des deutschen Lebensmittelgroß- und einzelhandels.....</b>	<b>2</b>
<b>Anhang 1: Rechenschaftslegung über Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen und deren Überprüfung.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 2: Definitionen / Glossar .....</b>	<b>30</b>
<b>Anhang 3: Formblatt zur Rechenschaftslegung .....</b>	<b>I</b>

# Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Unternehmen des deutschen Lebensmittelgroß- und Einzelhandels

## PRÄAMBEL

Zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12.3. der Agenda 2030 und in Umsetzung der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung<sup>1</sup> sind aktive Beiträge aller Akteur:innen notwendig. Neben dem Gesetzgeber/Staat, der Verbraucherschaft, den Wirtschaftsbeteiligten aus Produktion, Verarbeitung und Außer-Haus-Verpflegung steht auch der Groß- und Einzelhandel in der Verantwortung, seinen Beitrag zur Vermeidung und Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu leisten.

Nach der Berichterstattung an die EU-Kommission fielen in Deutschland im Jahr 2020 Lebensmittelabfälle<sup>2</sup> im Umfang von 10,9 Mio. Tonnen an, 7 % (0,8 Mio. Tonnen) davon im Handel.<sup>3</sup>

Seit Herbst 2019 haben sich 23 Groß- und Einzelhandelsunternehmen am Dialogforum für den Groß- und Einzelhandel beteiligt<sup>4</sup>. Im Sinne der gefassten Beteiligungserklärung haben sie konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Handel und an den Schnittstellen zu anderen Bereichen diskutiert und durchgeführt, Zielkonflikte<sup>5</sup> aufgezeigt und daran gearbeitet, die Datenlage zu verbessern<sup>6</sup>.

Diese Vereinbarung baut auf der im Herbst 2019 gefassten Beteiligungserklärung des Dialogforums Groß- und Einzelhandel auf.

Mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die unterzeichnenden Unternehmen des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels im eigenen Unternehmen sowie an den Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Bereichen bereits erprobte Maßnahmen fortzuführen sowie neue umzusetzen, die zu einer Reduzierung von Lebensmittelverschwendung beitragen. Dabei hat die Vermeidung von Lebensmittelabfällen oberste Priorität. Relevante Verbände sind eingeladen, ihre Mitglieder bei der Umsetzung der Verpflichtungen zu unterstützen.

<sup>1</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html>

<sup>2</sup> Lebensmittelabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind Lebensmittel, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu Abfall geworden sind und unter den Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie fallen. Vermeidbare Lebensmittelabfälle sind jene Lebensmittel, die zum Zeitpunkt ihrer Entsorgung noch uneingeschränkt genießbar sind oder bei rechtzeitigem Inverkehrbringen genießbar gewesen wären. Nicht vermeidbar sind z. B. ungenießbare Bestandteile wie Knochen oder Bananenschalen. Vgl. Hafner u.a., 2012: Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland

<sup>3</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/studie-lebensmittelabfaelle-deutschland.html>; Veröffentlichung durch Eurostat: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Food\\_waste\\_and\\_food\\_waste\\_prevention\\_-\\_estimates#Amounts\\_of\\_food\\_waste\\_at\\_EU\\_level](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Food_waste_and_food_waste_prevention_-_estimates#Amounts_of_food_waste_at_EU_level)

<sup>4</sup> Die Beteiligungserklärung zum Dialogforum Groß- und Einzelhandel 2019-2022: [https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Strategie/Dialogforum\\_Beteiligungserklärung.pdf](https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Strategie/Dialogforum_Beteiligungserklärung.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/sektorspezifische\\_Dialogforen/Gross-und\\_Einzelhandel/Dialogforum>Weitergabe\\_Erkenntnisse\\_final.pdf](https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/sektorspezifische_Dialogforen/Gross-und_Einzelhandel/Dialogforum>Weitergabe_Erkenntnisse_final.pdf)

<sup>6</sup> Siehe dazu die Monitoringberichte des Dialogforums über die Jahre 2019 und 2020: [https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper\\_194.pdf](https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_194.pdf) und [https://www.cscop.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring\\_Working\\_Paper\\_Thuenen.pdf](https://www.cscop.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring_Working_Paper_Thuenen.pdf)

## 1. ZIELE

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Lebensmittelabfälle im Groß- und Einzelhandel in Deutschland verbindlich und wirksam zu reduzieren und zur Stärkung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Lebensmitteln sowie zu einer höheren Wertschätzung für Lebensmittel und der zu ihrer Herstellung eingesetzten Ressourcen beizutragen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die unterzeichnenden Unternehmen des Groß- und Einzelhandels verfolgen gemeinsam das Ziel, die indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle im Bereich des Handels bis 2025 um 30 % und um 50 % bis 2030 zu erreichen.

Diese basiert auf

- den Zielsetzungen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 12.3),
- der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)<sup>7</sup>,
- der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung,
- der Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen<sup>8</sup>.

Als ihren Beitrag verpflichten sich die unterzeichnenden Unternehmen des Groß- und Einzelhandels mit der vorliegenden Vereinbarung die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 in ihrem Unternehmen zu erreichen. Zusätzlich verpflichten sie sich in ihrem Verantwortungsbereich zu konkreten Reduzierungsmaßnahmen (siehe die unter 2.1. genannten und gemäß 2.2. aus dem Anhang 1 individuell festgelegten Maßnahmen). Die Zielerreichung wird mit einer Datenerhebung nach einer eigens im Dialogforum entwickelten Methode begleitet.

Die Unternehmen weisen die Durchführung der Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet haben nach Maßgabe des Abschnitts 4.1 nach.

Über den Stand der Zielerreichung durch die Gesamtheit der unterzeichnenden Unternehmen gibt der gem. Abschnitt 4.2 vorgesehene aggregierende Bericht Auskunft.

Über den Stand der Erreichung der o.g. Zielvorgaben durch den Sektor Handel<sup>9</sup> in seiner Gesamtheit gibt die o.g. jährliche Berichterstattung Deutschlands an die EU Auskunft, die auf Daten der amtlichen Abfallstatistik basiert.

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1602768647329&uri=CELEX%3A02008L0098-20180705>

<sup>8</sup> [https://www.lebensmittelwertschaetzen.de/fileadmin/Thuenen\\_Baseline/Nationale\\_Strategie/Grundsatzvereinbarung-final\\_web.pdf](https://www.lebensmittelwertschaetzen.de/fileadmin/Thuenen_Baseline/Nationale_Strategie/Grundsatzvereinbarung-final_web.pdf)

<sup>9</sup> Für Definition „Sektor Handel“ siehe das Glossar im Anhang 2.

## 2. MASSNAHMEN DER UNTERNEHMEN

### 2.1. Pflichtmaßnahmen

Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich

1. die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 in ihrem Unternehmen zu erreichen
2. die Weitergabe von nicht mehr marktgängigen<sup>10</sup> bzw. überschüssigen, noch verzehrfähigen<sup>11</sup> Lebensmitteln weiter auszubauen, um diese für den menschlichen Verzehr nutzbar zu machen.
  - Dazu gehen bis zum 1.7.2023 bzw. erstem Stichtag der Rechenschaftslegung 90 % der Lebensmittelgeschäftsstandorte<sup>12</sup> des unterzeichnenden Handelsunternehmens mindestens eine auf Dauer angelegte Kooperation<sup>13</sup> zur Weitergabe noch verzehrfähiger Lebensmittel ein.
  - Die Kooperationen sind vorrangig mit zu sozialen bzw. zu gemeinnützigen Zwecken tätigen Einrichtungen oder Organisationen wie z.B. den Tafeln einzugehen bzw. zu unterhalten.
  - Ist eine solche Zusammenarbeit z.B. nicht möglich oder nicht ausreichend, um die am jeweiligen Geschäftsstandort anfallenden Überschüsse verzehrfähiger Lebensmittel weiterzugeben, kann die Kooperation zur Weitergabe auch mit einer anderen, nicht notwendigerweise gemeinnützigen Empfängerorganisation<sup>14</sup> oder mit eigenen Mitarbeitenden eingegangen bzw. unterhalten werden, vorausgesetzt, sie erfolgt zu dem o.g. Zweck und außerhalb des Hauptbetätigungsfeldes des weitergebenden Unternehmens<sup>15</sup>.
3. gemäß der Obhutspflicht des § 23 Abs. 1 S. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m der Abfallhierarchie des § 6 Abs 1 KrWG<sup>16</sup>
  - die Gebrauchstauglichkeit der Lebensmittel so weit wie möglich zu erhalten, so dass diese nicht zu Abfall werden (u.a. Vermeidung von Abfällen vor der Verwertung),
  - unbeschadet der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit - unverkaufte Lebensmittel nicht durch aktives Handeln gezielt für den Verzehr unbrauchbar<sup>17</sup> zu machen und
  - Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt oder geeignet sind, einer möglichst hochwertigen Verwendung bzw. Verwertung, zuzuführen, beispielsweise zur Aufbereitung als Tierfutter unter Beachtung der geltenden Vorschriften.<sup>18</sup>

<sup>10</sup> Zu „nicht mehr marktgängig“ vgl. Fallbeispiele/-gestaltungen im BMEL Leitfaden Weitergabe ([https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL\\_ZGFDT\\_Leitfaden\\_LM\\_Sozial\\_barrierefrei.pdf](https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL_ZGFDT_Leitfaden_LM_Sozial_barrierefrei.pdf) )

<sup>11</sup> Für Definition „Verzehrfähig“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>12</sup> Für Definition „Lebensmittelgeschäftsstandort“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>13</sup> Für Definition „Kooperation“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>14</sup> Für Definition „Empfängerorganisation“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>15</sup> vgl. Hinweis zu Haftungsrecht siehe Abschnitt 6.

<sup>16</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 trägt die natürliche oder juristische Person („wer“), die „Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Nach § 23 Abs. 1 S. 3 ist „beim Vertrieb der Erzeugnisse (...) dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden“. Die sog. „Obhutspflicht“ ist eine „latente“ Grundpflicht, die auch für Lebensmittel gilt (BT-Drs. 19/19373 S. 56 ff.). Die Obhutspflicht geht für den Bereich der Lebensmittel zurück auf die Verpflichtung des Art. 9 Abs. 1g) AbfRRL, nach der Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern. Entsprechend der Vorgabe, die Ressourcen möglichst effizient zu nutzen, ist der Verantwortliche daher gehalten, bei der Organisation und Ausgestaltung des Vertriebs die Gebrauchstauglichkeit des Erzeugnisses im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht kommen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr aufrechterhalten werden und ist auch eine andere Zweckbestimmung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, kann eine Entledigung des Erzeugnisses als Abfall in Betracht kommen. Gleiches gilt, wenn aus objektiven Gründen, etwa bei Vorliegen von Gesundheits- oder Umweltrisiken, die Entledigung des Erzeugnisses geboten ist. (BT-Drs. 19/19373 S. 59). Darüber hinaus dient die Obhutspflicht auch der spezifischen Umsetzung der Abfallhierarchie nach Art. 4 Abs. 1 AbfRRL, die – in allgemeiner Form - durch § 6 KrWG umgesetzt ist. Die in § 6 geregelte Abfallhierarchie spezifiziert in Abschnitt 1 die Reihenfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung folgendermaßen: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. Gemäß Abschnitt 2 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

<sup>17</sup> Für Definition „Gezielt unbrauchbar zu machen“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>18</sup> Zur möglichst hochwertigen Verwendung bzw. Verwertung vgl. Handreichung/ „practical application“ zur Abfallrahmenrichtlinie unter [https://food.ec.europa.eu/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement\\_en](https://food.ec.europa.eu/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en). Entsprechend ist die Weiterverwendung zum menschlichen Verzehr (ermöglicht durch Weitergabe an Empfängerorganisationen) der Weiterverwendung als Tierfutter sowie nachfolgend der Weiterverwertung und dem Recycling vorzuziehen.

4. als Beitrag zur Reduzierung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette anfallender Überschüsse
  - den alternativen Verkauf, Absatz, Weitergabe oder sonstige Verwendung von unverpackten Mehrmengen durch Lieferant:innen nicht zu untersagen,
  - die unentgeltliche Weitergabe retournierter<sup>19</sup>, verzehrfähiger Ware durch Lieferant:innen<sup>20</sup> an zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Einrichtungen oder Organisationen nicht zu untersagen, sofern die Retoure nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit erfolgt ist;
  - von Lieferant:innen nicht die Vernichtung von retournierter Ware (auch nicht von Eigenmarken) – außer im Falle lebensmittelsicherheitsrechtlicher Bedenken - zu verlangen;
5. für den Warenumgang relevantes Personal in ihren Lebensmittelgeschäftsstandorten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen und üblichen internen Prozesse zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, der Optimierung der Haltbarkeit und des Abverkaufs von Produkten zu schulen, mit dem Ziel, die größtmögliche Menge an verzehrfähigen Lebensmitteln durch rechtzeitigen Verkauf oder die Weitergabe dem menschlichen Verzehr zuzuführen.

## 2.2. Wahlpflichtmaßnahmen

Den verschiedenen Unternehmen des organisierten Lebensmitteleinzelhandels (z.B. Discounter, Vollsortimenter, aber auch andere Abholmärkte), des anderen Lebensmitteleinzelhandels (z.B. Online-Händler, Drogeriemärkte, Tankstellen oder sonstige Unternehmen, die Lebensmittel als Teil ihres Sortimentes anbieten) sowie den Unternehmen des Lebensmittelgroßhandels (z.B. Zustellgroßhandel) stellen sich - auch je nach Struktur und Standort - unterschiedliche Herausforderungen sowie Potentiale bei der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Gleiches gilt für ihr Engagement an den Schnittstellen zu anderen Sektoren.

Um das in Groß- und Einzelhandel spezifisch bestehende Reduzierungspotential passgenau zu heben, verpflichten sich die unterzeichnenden Unternehmen über die zuvor genannten, für alle Unternehmen gem. 2.1. festgelegten Pflichtmaßnahmen zu individuellen Wahlpflichtmaßnahmen.

Jedes unterzeichnende Unternehmen führt mindestens acht der in Anhang 1 aufgeführten Wahlpflichtmaßnahmen pro Kalenderjahr durch; darunter ist mindestens eine Maßnahme aus jeder der vier folgenden Kategorien umzusetzen:

- Maßnahmen an den Schnittstellen zu ihren Produzent:innen bzw. Lieferant:innen
- Interne Maßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel
- Maßnahmen an den Schnittstellen zu ihren Kund:innen
- Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängiger bzw. überschüssiger, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel

Die Umsetzung aller gewählten Maßnahmen sind dem Thünen-Institut gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt 4 vorzulegen.

## 2.3. Weitere Maßnahmen

Werden weitere, nicht im Anhang 1 genannte Maßnahmen durchgeführt, können die unterzeichnenden Unternehmen diese nach Maßgabe der Vorgaben zum Umgang mit vertraulichen Daten (s. Anhang 2) im jährlich zu veröffentlichenden Formblatt unter „Weitere individuelle Maßnahmen“ aufführen und beschreiben.

Sollten neueste Erkenntnisse eine Ergänzung oder Anpassung des in Anhang 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs um weitere Wahlpflichtmaßnahmen anzeigen, so können die unterzeichnenden Unternehmen dies in ihrem jährlichen Austausch mit dem BMEL vorschlagen und diskutieren.

<sup>19</sup> Für die grundsätzlichen Anforderungen an Retouren / Rücksendungen siehe auch AgrarOLkG.

<sup>20</sup> Mit dieser Regelung verpflichtet sich das unterzeichnende Handelsunternehmen, den eigenen Lieferant:innen die Weitergabe von Lebensmitteln nicht zu untersagen. Sollten Lieferant:innen von der Möglichkeit der Weitergabe Gebrauch machen, so stellen sie selbst (und nicht das Handelsunternehmen) die weitergebende Stelle dar und müssen ihrerseits als rechtlich verantwortliche Vertragspartner:innen der empfangenden Stelle alle rechtlichen Vorgaben einhalten.]

## 2.4. Wirkungsmessung

Unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung gemäß 4. ist eine Wirkungsmessung insbesondere für die unter 2.2. gewählten und durchgeführten Maßnahmen durch die Unternehmen mit transparenten Kriterien wünschenswert. Eine Wirkungsmessung sollte von den Unternehmen bei der Implementierung jeder Maßnahme erwogen werden, um den Erkenntnisgewinn über Effektivität und Effizienz von Reduzierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Entsprechende Informationen können auf freiwilliger Basis an das Thünen-Institut als Einrichtung im Geschäftsbereich des BMEL geliefert und/oder durch das Unternehmen auch im jährlichen Formblatt dargestellt werden.

## 3. BEITRÄGE DES BMEL

Aufbauend auf der Grundsatzvereinbarung erklärt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereit

- den mit der Strategie initiierten Austausch mit Handelsunternehmen und -verbänden mit einem jährlichen Treffen fortzuführen und durch einen sektorübergreifenden Austausch die Betrachtung der Schnittstellen zu unterstützen,
- gesetzliche Regelungen mit Blick auf die Ziele dieser Vereinbarung in der Legislatur 2021-2025 zu überprüfen, soweit begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen befördern oder nachteilige Auswirkungen auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen haben. Dazu zählt– u.a. im Austausch mit anderen Ministerien – Zielkonflikte zu erörtern und unter Berücksichtigung der auf den Verbraucherschutz zielenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben haftungs- und steuerrechtlicher Spielräume entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag auszuloten.
- mit der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Leitfäden die Umsetzung der Vereinbarung durch den Groß- und Einzelhandel zu unterstützen. Dazu zählt insbesondere die praxistaugliche und rechts-sichere Aktualisierung des BMEL-Leitfadens zur Weitergabe von Lebensmittelspenden.
- gemeinnützige Empfängerorganisationen von weitergegebenen Lebensmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen,
- sich über die Aktivitäten von *Zu gut für die Tonne!* weiterhin für Verhaltensänderung auf allen Ebenen der Lebensmittelversorgungskette bis hin zu und insbesondere bei den Verbraucher:innen einzusetzen, dazu Kommunikationsmaterialien und Leitfäden zu erarbeiten und den Akteur:innen zur Verfügung zu stellen,
- sowie mit Hilfe der eigenen Ressortforschung an der Verbesserung der Datengrundlage mitzuwirken.

## 4. UMSETZUNG

### 4.1. Rechenschaftslegung durch die Unternehmen

Um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung kontinuierlich über den gesamten Gültigkeitszeitraum zu gewährleisten, zeigen die diese Vereinbarung unterzeichnenden Unternehmen ihre Beiträge und Fortschritte anhand unternehmensspezifischer Daten und Informationen nach den folgenden Vorgaben auf.

#### 4.1.1. Verpflichtende Angaben

Zur Rechenschaftslegung berichtet das unterzeichnende Unternehmen einmal jährlich gemäß dem in Anhang 3 beigefügtem Formblatt über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen. Dabei sind die Vorgaben zum Umgang mit vertraulichen Daten gem. Anhang 2 zu beachten. Das Formblatt ist individuell auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und zusammen mit den in Anhang 1 als vertraulich gekennzeichneten sowie den sonstigen gem. Anhang 2 als wettbewerblich sensibel einzustufenden vertraulichen Daten dem Thünen-Institut als Einrichtung im Geschäftsbereich des BMEL zu übermitteln.

Stichtag der Übermittlung des Formblatts und der vertraulichen Daten des vorangegangenen Kalenderjahres ist jeweils der 01.07. des Jahres.

Für die Rechenschaftslegung im Jahr 2023 kann freiwillig über das gesamte Kalenderjahr 2022 berichtet werden. Für die Rechenschaftslegung im Jahr 2024 ist das Reporting nur für die Maßnahmen verpflichtend, die nach Unterzeichnung der Vereinbarung umgesetzt worden sind.<sup>21</sup>

#### **4.1.2. Freiwillige Angaben**

Zusätzlich zu den o.g. verpflichtenden Angaben sind auf freiwilliger Basis folgende Informationen zum weiteren Erkenntnisgewinn erwünscht z.B. über

- den Umfang der vom Unternehmen nach Maßgabe des Abschnitts 2.1. weitergegebenen Lebensmittel zum weiteren menschlichen Verzehr,
- weitere Informationen, die Anhaltspunkte über die Fortschritte der Abfallreduzierung bieten (wie z.B. Abfall-Kennzahlen oder Retouren – vgl. Tabelle 3 im Anhang 1),
- den Umfang der vom Unternehmen weitergegebenen Lebensmittel an registrierte, professionelle Futtermittelhersteller:innen
- Ergebnisse durchgeführter Wirkungsmessungen (vgl. 2.4.), und / oder
- konkrete Zielsetzungen mit Blick auf geplante Reduzierungsmaßnahmen (vgl. erläuternde Anmerkungen in Anhang 1).

#### **4.2. Überprüfung der Rechenschaftslegung der Verpflichtungen und Bericht**

Das BMEL beauftragt das Thünen-Institut als Einrichtung im Geschäftsbereich des BMEL nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – kontinuierlich über den gesamten Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung mit der Prüfung des Erhalts sowie der Plausibilität der für die Rechenschaftslegung verpflichtend nach Maßstab des Anhang 1 durch die Unternehmen vorzulegenden Informationen und Daten.

Das Thünen-Institut wird

- die von den Unternehmen im Formblatt aus Anhang 3 gelieferten Informationen auf der Zugut für die Tonne Webseite veröffentlichen lassen und darüber hinaus auf der Webseite des Thünen-Instituts öffentlich zugänglich machen
- die nicht vertraulichen Daten sowie - unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – die vertraulichen Daten im Sinne der Definition in Anhang 2 jährlich in einem aggregierten und anonymisierten Bericht über die Umsetzung der Vereinbarung durch die Gesamtheit der unterzeichnenden Unternehmen zusammenstellen (inkl. Benchmarks für das beste Viertel und die beste Hälfte der Unternehmen). Dieser Bericht wird der interessierten Öffentlichkeit über die Webseite [www.zugutfuerdietonne.de](http://www.zugutfuerdietonne.de) und [bmel.de](http://bmel.de) sowie des Thünen-Instituts zugänglich gemacht.

Vor der Veröffentlichung des Berichts werden die Unterzeichnenden rechtzeitig schriftlich informiert und erhalten – unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Thünen-Institut und dem BMEL – die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch dem Thünen-Institut und dem BMEL. Dieser Raum zur gemeinsamen Reflektion der aufbereiteten Ergebnisse und ggf. Wirkung der Maßnahmen wird vom Thünen-Institut zusätzlich zu dem in Abschnitt 3 vorgesehenen jährlichen Treffen mit dem BMEL geschaffen. Die Berichte des Thünen-Instituts sind Grundlage für eine Evaluierung des Erfolgs der Vereinbarung (voraussichtlich in 2025).

<sup>21</sup> Sollten keine ausreichenden Daten für 2022 und für 2023 für vor der Unterzeichnung durchgeführte Maßnahmen vorliegen, so ist dies im Formblatt darzustellen.

### 4.3. Sanktionsmechanismus

Erfolgt die nach Maßstab des Anhang 1 vorzulegende Rechenschaftslegung nicht fristgerecht zum o.g. Stichtag, fordert das Thünen-Institut das betroffene Unternehmen auf, innerhalb von 2 Monaten die fehlenden Informationen nachzureichen bzw. bei Nichterfüllung von eingegangenen Verpflichtungen plausible Gründe im Formblatt des Anhangs 3 darzulegen.

Erfolgt diese Nachlieferung nicht innerhalb dieser 2 Monate, wird die Nichteinhaltung der Rechenschaftspflicht vom Thünen-Institut in dem nach 4.2. vorgesehenen Bericht öffentlich einsehbar vermerkt (z.B. mit „Maßnahme x durch Unternehmen y nicht nachgewiesen“); die Möglichkeit, gerichtlich oder außergerichtlich gegen diese Veröffentlichung vorzugehen, bleibt unberührt.

Über die fehlende plausible Erklärung der Nichterfüllung informiert das Thünen-Institut auch das zuständige Referat 211 im BMEL. Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitserklärung zwischen allen Akteur:innen beschränkt sich die Information auf die Tatsachenmeldung. Eine Weitergabe der erhobenen Unternehmensdaten erfolgt nicht. Dem betroffenen Unternehmen wird die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Bei fortdauernder, nicht erfolgter Darlegung plausibler Gründe<sup>22</sup> im Formblatt des Anhangs 3 über die Nichterfüllung einer Pflicht- oder Wahlpflichtmaßnahme (vgl. Abschnitt 2.1. und 2.2.) ist das BMEL berechtigt, die Vereinbarung dem betroffenen Unternehmen gegenüber 6 Monate nach Feststellung des anhaltenden Pflichtverstoßes aufzukündigen.

### 4.4. Weitere Unterstützung durch Verbände

Die unterzeichnenden Verbände

- motivieren ihre Mitglieder, die Vereinbarung als Unternehmen zu unterzeichnen,
- fördern den Austausch zwischen den Akteur:innen des Groß- und Einzelhandels im Rahmen ihrer Möglichkeiten und tragen zur wirksamen Verbreitung von Beispielen guter fachlicher Praxis bei und
- unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sensibilisierung für Maßnahmen im Groß- und Einzelhandel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

## 5. LOGONUTZUNG

Zur Verstärkung der Außenwahrnehmung und als Zeichen ihres Engagements können die unterzeichnenden Unternehmen die entwickelten Materialien von *Zu gut für die Tonne!* (ZgfdT) und auf Antrag auch das als Wort- /Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Logo von *Zu gut für die Tonne!* (ZgfdT)- Bundesweite Strategie unter den im Nutzungsantrag<sup>23</sup> aufgeführten Bedingungen nutzen.

Zulässig ist die Kundenkommunikation im Markt (bei den Kassen, am Regal etc.), online (Social Media, Apps, Website) oder offline (Handzettel) als auch für die Medienkommunikation. Die konkrete Nutzung muss in jedem Einzelfall der Verwendung bei der Koordinierungsstelle [ZgfdT] beantragt werden. Eine kommerzielle Nutzung des Logos, insbesondere die Verwendung auf oder in Verbindung mit beworbenen Produkten, ist nicht zulässig.

<sup>22</sup> Ausschlaggebend für eine Sanktionierung durch Kündigung ist damit das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung, nicht allein die Nicht-Erreichung der Reduzierungsziele oder einer Maßnahme. Sollte z.B. die vorgeschriebene Kooperationsrate von 90 % unterschritten werden, aber nachvollziehbar dargelegt werden, dass beispielsweise zu viele Filialen im ländlichen Raum liegen und dort keine abholende Empfängerorganisationen zur Verfügung stehen, so ist dies kein Anlass für die Aufkündigung der Vereinbarung.

<sup>23</sup> <https://www.zugutfuertietonne.de/service/logo-und-partnerhandout>.



Die Geschäftsstandorte des unterzeichnenden Unternehmens, die eine Kooperation im Sinne von 2.1.1. eingegangen sind, sind - ohne die in den o.g. Nutzungsbedingungen geforderte Antragstellung – berechtigt die nachfolgend abgebildete Graphik<sup>24</sup> über die Ausübung der Kooperationspflicht (sowie Teilnahme an Vereinbarung) z.B. in Form eines Aufklebers, einer Urkunde, o.ä. im Markt (z.B. Eingangsbereich / -tür) oder anderer Kommunikationsmittel zu nutzen. Eine entsprechende, festgelegte Formatvorlage wird dem unterzeichnenden Unternehmen jährlich nach Rechenschaftslegung zur Verfügung gestellt.<sup>25</sup>



## 6. WETTBEWERBS- UND HAFTUNGSRECHT

Jeder Unterzeichnende der Vereinbarung trägt die Kosten für seine eigenen Bemühungen. Die Unterzeichnenden der Vereinbarung handeln jederzeit in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht und sind sich der geltenden Vorschriften im Umgang miteinander bewusst. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Berichterstattung und der Informationsaustausch erfolgen unter Beachtung der Wettbewerbsvorschriften.

Das Bundeskartellamt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vereinbarung einschließlich seines Maßnahmenkatalogs in der hier unterzeichneten Fassung erhoben; Umfang und Form der konkreten Rechenschaftslegung waren indes nicht Gegenstand der Prüfung. Die kartellrechtlich unbedenkliche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und die Rechenschaftslegung hierüber obliegt den einzelnen Unternehmen im Rahmen der kartellrechtlichen Selbsteinschätzung.

Die bei den einzelnen Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 2. 1 und 2.2 dieser Vereinbarung anwendbaren öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen über eine zivilrechtliche Haftung, bleiben unberührt.

## 7. GELTUNGSDAUER UND ANPASSUNG DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2031. Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Weitere Unterzeichnende können der Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

Haben sich die Verhältnisse<sup>26</sup>, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer/m Unterzeichnenden dieser Vereinbarung das Festhalten an dem ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung bzw. an den individuellen Verpflichtungen nicht zuzumuten ist, so kann diese/r Unterzeichnende gegenüber den anderen Unterzeichnenden eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorschlagen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung aller Unterzeichnenden der Vereinbarung vorgenommen werden.

<sup>24</sup> Druckdaten werden der Zentrale des unterzeichnenden Unternehmens nach Berichtslegung zur Verfügung gestellt; die Graphik ist nur wie angegeben (grau unterlegter Bereich) individualisierbar.

<sup>25</sup> Das unterzeichnende Unternehmen darf diese Datei nur den Geschäftsstandorten zur Verfügung stellen, die entsprechende Angabe einer Kooperation gemacht haben.

<sup>26</sup> Mögliche – nicht abschließende – Regelbeispiele für „wesentlich geänderte Verhältnisse“ könnten z.B. beinhalten: Änderung der politischen Verhältnisse; Ressourcenengpässe, die eine Teilnahme sowie Erfüllung der Forderungen nicht möglich machen; oder Herausforderungen in der öffentlichen Wahrnehmung.

Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer/m anderen Unterzeichnenden der Vereinbarung nicht zuzumuten ist und diese/r der Anpassung nicht zustimmt, kann erste/r Unterzeichnende die Vereinbarung kündigen. Das Recht der Unterzeichnenden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Berlin, den 27. Juni 2023

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

ALDI Einkauf SE & Co. oHG

ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG

CHEFS CULINAR West GmbH & Co. KG, Niederlassung Wöllstein

EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG

Kaufland Dienstleistung & Co. KG

Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

METRO Deutschland GmbH

Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG

PENNY Markt GmbH

REWE Markt GmbH

tegut...gute Lebensmittel GmbH & Co. KG

Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG

Unterstützender Verband:

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH)

# Anhang 1 der Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen BMEL und Unternehmen des deutschen Lebensmittelgroß- und Einzelhandels: Rechenschaftslegung über Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen und deren Überprüfung

## Einleitende Anmerkungen

### Gegenstand der Rechenschaftslegung:

- Das die Vereinbarung unterzeichnende Unternehmen hat sich verpflichtet, die in 2.1. der Vereinbarung aufgeführten **Pflichtmaßnahmen** durchzuführen und in dem im Folgenden konkretisierten Umfang darzulegen.
- Zusätzlich zu den unter 2.1. der Vereinbarung genannten Pflichtmaßnahmen verpflichtet sich das unterzeichnende Unternehmen, **mindestens acht der hier aufgeführten Wahlpflichtmaßnahmen** (A.1. – D.5.) pro Kalenderjahr durchzuführen [vgl. Abschnitt 2.2. der Vereinbarung]. Dabei sind alle vier genannten Kategorien zu berücksichtigen. Um das in Groß- und Einzelhandel spezifisch bestehende Reduzierungspotential passgenau zu heben, können die Unternehmen individuell Maßnahmen auswählen (z.B. auch einzelne Warengruppen fokussieren). Der Wahlpflichtmaßnahmenkatalog kann über die Dauer der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Unterzeichnenden ergänzt bzw. verändert werden. Diskussionsrahmen hierfür ist der jährliche Austausch zwischen BMEL und unterzeichnenden Unternehmen.
- **Weitere Maßnahmen** sind gemäß 2.3. der Vereinbarung wünschenswert und können zusätzlich aufgeführt werden.

### Art der Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung erfolgt in der **Retroperspektive** über

- Beschreibung der durchgeführten bzw. in Durchführung befindlichen Maßnahmen im Formblatt (Anhang 3) nach folgenden Kriterien:
  - Das Unternehmen erläutert die Maßnahme unter Bezugnahme einer geeigneten **Kennzahl** sowie unter **Spezifizierung der Intensität**:
    - Zeit: z.B. kontinuierlich oder temporär (dann genaue Zeitangaben);
    - Raum: geltend für alle oder nur einige Lebensmittelgeschäftsstandorte des unterzeichnenden Unternehmens;
    - Umfang: z.B. eine oder mehrere Warengruppe/n.
  - Sofern nicht anders beschrieben, sind **verschiedene Kennzahlen** zugelassen (siehe aufgeführte Beispiele zu Kennzahlen und unterstützenden Nachweismöglichkeiten), um auch der Branchenstruktur, den Organisationsformen der unterzeichnenden Unternehmen sowie der Diversität der möglichen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

- Bei einigen Maßnahmen ist ein **Nachweis** an das Thünen-Institut erforderlich. Kann dieser nur mittels vertraulicher Daten erbracht werden, so ist im Formblatt mindestens ein erläuternder Satz über die Erfüllung der Maßnahme sowie die Natur des jeweiligen Nachweises einzufügen, welcher dem Thünen Institut geliefert wurde (vergleiche Beispielsätze unten).
- Ist im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen eine **Begründung** erforderlich, so ist diese im Formblatt zumindest in verkürzter, standardisierter Form (Checkboxen) abzugeben; eine ausführliche Begründung ist dem Thünen-Institut dann aber vertraulich zu übermitteln.
- Ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, steht es dem Unternehmen frei zur Unterstützung der Darlegungen weiterführende individuelle Ausführungen in z.B. Nachhaltigkeits-, Unternehmensberichten oder vergleichbaren Formaten zu machen.
- Es ist den Unternehmen freigestellt, die Informationen/Darlegungen über die Maßnahmen von unabhängigen Dritten prüfen und bestätigen zu lassen.
- Für die **Pflichtmaßnahmen** gelten die unten in der Tabelle genannten **konkreten Kriterien** für die Rechenschaftslegung.
- Für die Wahlpflichtmaßnahmen gilt:
  - Grundsätzlich können die Unternehmen für die **Wahlpflichtmaßnahmen Kennzahlen individuell wählen** und festlegen.
  - Im jeweils **ersten Jahr** der Durchführung ist eine Maßnahme nur **qualitativ** darzustellen (DASS/OB-Maßnahme durchgeführt). Wird eine Maßnahme auch in einem der Folgejahre durchgeführt, so ist die Durchführung – aggregiert über das gesamte Unternehmen - auch quantitativ zu spezifizieren (WIEVIEL? z.B. x-Lieferant:innen eingebunden, x % MHD-Abverkaufsrate etc.) und bestenfalls eine Entwicklung bzw. einen Fortschritt darzustellen (ENTWICKLUNG, z.B. im Vergleich zum Vorjahr x-Lieferant:innen mehr eingebunden, um x% höhere MHD-Abverkaufsrate, Maßnahme für x weitere Warengruppen umgesetzt, etc.). Sollte eine quantitative Spezifizierung oder Entwicklung (u.a. aufgrund unterschiedlicher Messpunkte oder Evaluierungszeiträumen) nicht aufzeigbar sein, ist eine entsprechende Begründung bzw. qualitative Beschreibung des Erreichten bzw. Aufzeigen des Potenzi als bei Weiterführung der Maßnahme notwendig. Gleiches gilt für Maßnahmen, die auf eine langfristige Umsetzung angelegt sind. Sobald nach eigenem Ermessen eine kontinuierlich angewendete Maßnahme vollständig umgesetzt ist (Kennzahl hat eine Intensität von 100 % erreicht), so kann diese Maßnahme entsprechend fortlaufend ausgewiesen und weiterhin auf die durchzuführenden acht Maßnahmen angerechnet werden.
- **Fakultativ** können eigene **Zielsetzungen** in das Formblatt aufgenommen werden. Fakultativ sind auch Hinweise oder konkrete Angaben im Formblatt zur **Wirkungsmessung** und deren Ergebnisse zwecks weiteren Erkenntnisgewinns. Alternativ können vertrauliche Informationen dazu auch an das Thünen-Institut übermittelt werden.
- **Datum der Berichtslegung und Kenntlichmachung von Nachlieferungen:** Die Rechenschaftslegung hat zum 1.7. des jeweiligen Jahres in Bezug auf das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen (vgl. 4.1. der Vereinbarung). Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugeliieferte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich zu machen.<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Vgl. Punkt 4.2. der ZV: Erfolgt die nach Maßstab des Anhang 1 vorzulegende Rechenschaftslegung nicht fristgerecht zum o.g. Stichtag, fordert das Thünen-Institut das betroffene Unternehmen auf, innerhalb von 2 Monaten die fehlenden Informationen nachzureichen bzw. bei Nichterfüllung von eingegangenen Verpflichtungen plausible Gründe im Formblatt des Anhangs 3 darzulegen.

## 1. Pflichtmaßnahmen

Das die Vereinbarung unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich, die in 2.1. der Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen in dem im Folgenden konkretisierten Umfang durchzuführen und liefert folgende Informationen.

<b>Pflichtmaßnahme</b> (siehe für genauen Wortlaut Abschnitt 2.1. der Vereinbarung)	<b>Rechenschaftslegung</b> (WAS wird WIE WO dagelegt?)
<p>1. die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 in ihrem Unternehmen zu erreichen.</p>	<p><b>Kennzahlen: Quantitativ: [UMFANG]</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Nennung des konkreten Basisjahrs für das unternehmenseigene Reduzierungsziel von 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030.</li><li>○ Ab dem individuell gewählten Basisjahr individuelle absolute oder prozentuale Abschreibungsangaben des unterzeichnenden Unternehmens nach Kalenderjahr, jeweils aufgeschlüsselt nach mindestens fünf Warengruppen<sup>28</sup> in Euro und sofern vorliegend in Kg</li><li>○ Ab dem individuell gewählten Basisjahr jährliche Umsatzzahlen des Unternehmens bzw. ihrer Regionalgesellschaften (u.a. zur Abbildung von Umsatzentwicklung und Preisbereinigung)</li><li>○ (mindestens) einmalige Informationen über Umfang der weitergegebenen Lebensmittel eines Jahres (aggregiert für das gesamte Unternehmen), ggfs. Bestimmungsort.</li><li>○ zur Umrechnung in Gewichtsangaben relevante Informationen – sofern durch das Thünen-Institut frühzeitig entsprechender Bedarf kommuniziert wird. Die Notwendigkeit einer erneuten Umrechnung wird nicht jährlich, aber mindestens im vierjährigen Rhythmus geprüft.</li></ul> <p><b>Nachweis über:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Abschreibungen: Excel oder csv entsprechend der derzeit geübten Praxis iRd Dialogforums Groß- und Einzelhandel</li><li>○ Relevante Informationen über Weitergabe (mindestens) eines Jahres:</li></ul>

<sup>28</sup> Warengruppen in Analogie mit den Monitoringberichten des Dialogforums Groß- und Einzelhandel: Obst und Gemüse; Brot und Backwaren; Fleisch, Fisch und Geflügel; Molkerei- und Convenience-Produkte sowie übrige Lebensmittel (Tiefkühlware, Getränke, Trockensortiment).

- Entweder: Stichprobenerhebung mit Hochrechnung dargestellt in umsatzmäßigen Anteilen. (Datenbasis der Stichprobe ist: Teilmenge der bei der Abfallmessung erhobenen Daten, Betrachtung nach zur Weitergabe zur Verfügung stehenden Lebensmittel, Einbindung der Empfängerseite bei der Erfassung von Weitergabemengen).
- Unterstützung durch Thünen-Institut sinnvoll (unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel).
- Oder: Expertenschätzung unter Berücksichtigung der vereinfachten Dokumentation. Unterstützung durch Thünen-Institut sinnvoll (unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel).
- Oder: Daten der Empfängerorganisationen (z.B. aggregiert über die Eco-Plattform der Tafeln)
- Oder: entsprechende Abschreibungs-codes (z.B. über Warenwirtschaftssysteme)

#### **Rechenschaftslegung:**

1) **Erklärung im Formblatt** über DASS-Lieferung von Basisjahr, DASS-Lieferung der Abschreibungen im jeweiligen Jahr sowie (mindestens einmalig) DASS-Lieferung von Umfangangaben von weitergegebenen Lebensmitteln in dem Jahr der Erhebung (d.h. „Basisjahr, individuelle Abschreibungen, ggfs. Umfangangaben des Jahres X und weitere relevante Informationen wurden dem Thünen Institut geliefert“)

UND

#### **2) Vertrauliche Lieferung an Thünen-Institut:**

- Nennung des Basisjahrs,
- individuelle Abschreibungen des Jahres (gem. Vorgaben des Thünen-Instituts und in Anlehnung an geübte Praxis im Dialogforum),
- jährliche Umsatzzahlen,
- (mindestens) einmalige Informationen über Umfang weitergegebener Lebensmittel eines Jahres (hier Lieferung bis spätestens: 01.07.2031)
- ggfs. relevante Informationen zur Umrechnung in Gewichtsangaben.

2. die Weitergabe von nicht mehr marktgängigen<sup>29</sup> bzw. überschüssigen, noch verzehrfähigen<sup>30</sup> Lebensmitteln weiter auszubauen, um diese für den menschlichen Verzehr nutzbar zu machen.

- Dazu gehen bis zum 1.7.2023 bzw. erstem Stichtag der Rechenschaftslegung 90 % der Lebensmittelgeschäftsstandorte<sup>31</sup> des unterzeichnenden Handelsunternehmens mindestens eine auf Dauer angelegte Kooperation<sup>32</sup> zur Weitergabe noch verzehrfähiger Lebensmittel ein.
- Die Kooperationen sind vorrangig mit zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Einrichtungen oder Organisationen wie z.B. den Tafeln einzugehen bzw. zu unterhalten.
- Ist eine solche Zusammenarbeit z.B. nicht möglich oder nicht ausreichend, um die am jeweiligen Geschäftsstandort anfallenden Überschüsse verzehrfähiger Lebensmittel weiterzugeben, kann die Kooperation zur Weitergabe auch mit einer anderen, nicht notwendigerweise gemeinnützigen Empfängerorganisation<sup>33</sup> oder mit eigenen Mitarbeitenden eingegangen bzw. unterhalten werden, vorausgesetzt, sie erfolgt zu dem o.g.

**Kennzahl: Quantitativ (UMFANG):**

TATSÄCHLICHER ABDECKUNGSGRAD: „[X - zu spezifizieren] % der Geschäftsstandorte haben im vergangenen Kalenderjahr gemäß der Verpflichtung nach 2.1.der Vereinbarung mindestens eine Kooperation unterhalten, um Lebensmittel zum menschlichen Verzehr weiterzugeben.“

**Nachweis:**

Für die Rechenschaftslegung ab 2023 ff führt das unterzeichnende Unternehmen je nach Organisationsgrad und -form des jeweils unterzeichnenden Unternehmens **jährlich z.B. eine Abfrage** bei seinen Lebensmittelgeschäftsstandorten durch (z.B. Excel-Tabelle), ob und wenn ja welche Kooperationen sie gemäß 2.1. eingegangen sind. Alternativ können andere geeignete Plausibilisierungswege oder perspektivisch auch Angaben von Empfängerorganisationen genutzt werden, um die unter Rechenschaftslegung geforderten Informationen zu erhalten. Die Auswertung der zentral aggregierten Informationen ist im Formblatt anzugeben (s. Rechenschaftslegung unten). Die Vorlage von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der Lebensmittelgeschäftsstandorte ist **nicht** erforderlich.

Um die Einhaltung des Vorrangs der sozialen bzw. gemeinnützigen Einrichtung zu plausibilisieren, kann z.B. eine **Rahmen-Kooperationsvereinbarung** der Unternehmenszentrale/des Regionalverbands mit dem Tafel Deutschland e.V. im Formblatt angegeben werden (Vereinbarung kann dem Formblatt als Anlage zugefügt werden).

<sup>29</sup> Zu „nicht mehr marktgängig“ vgl. Fallbeispiele/-gestaltungen im BMEL Leitfaden Weitergabe ([https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL\\_ZGFDT\\_Leitfaden\\_LM\\_Sozial\\_barrierefrei.pdf](https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL_ZGFDT_Leitfaden_LM_Sozial_barrierefrei.pdf) )

<sup>30</sup> Für Definition „Verzehrfähig“ siehe das Glossar im Anhang 2

<sup>31</sup> Für Definition „Lebensmittelgeschäftsstandort“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>32</sup> Für Definition „Kooperation“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>33</sup> Für Definition „Empfängerorganisation“ siehe das Glossar im Anhang 2.

Zweck und außerhalb des Hauptbetätigungsfeldes des weitergebenden Unternehmens<sup>34</sup>

Falls die o.g. Kooperationsrate von **90 %** der Geschäftsstandorte nicht erfüllt wird, sind die Gründe dafür darzulegen z.B. strukturelle Hindernisse wie fehlende Erreichbarkeit von Empfängerorganisationen, Neugründungen oder sehr geringe, nicht verkaufte aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen am jeweiligen Geschäftsstandort.<sup>35</sup>

Außer im Falle von sehr geringen, nicht verkauften aber für den menschlichen Verzehr noch geeigneten Lebensmittelmengen (vgl. a unten) sind der dem Thünen-Institut eigene konkrete Zielsetzungen (erforderlichenfalls jährlich zu aktualisierend) zur Verbesserung des Abdeckungsgrades vorzulegen.

#### **Rechenschaftslegung:**

##### **1. Erklärung im Formblatt:**

- Angabe des konkreten Abdeckungsgrades und aggregierte Auswertung der Abfrage: „Insgesamt geben X der Lebensmittelgeschäftsstandorte unseres Unternehmens Lebensmittel zum menschlichen Verzehr außerhalb ihres Hauptbetätigungsfeldes Lebensmittel weiter.
  - X Prozent Standorte kooperieren mit den Tafeln
  - X Prozent Standorte kooperieren mit anderen zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Empfängerorganisationen
  - X Prozent Standorte kooperieren mit einer anderen, nicht notwendigerweise gemeinnützigen Empfängerorganisation
  - X Prozent Standorte haben Strukturen zur Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln an eigenen Mitarbeitende etabliert
  - X Prozent Standorte sind Kooperationen für entgeltliche Weitergabe eingegangen.“
- **Bei nicht- Erreichen des 90 %- Abdeckungsgrads:**
  - konkrete Angabe, WELCHE der o.g. Begründungen für die Nichterfüllung für wie viele der Lebensmittelgeschäftsstandorte vorliegen:
    - a. [x - Prozent zu spezifizieren] Standorte, die sehr geringe, nicht verkaufte aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen aufweisen (z.B. aufgrund von effektiver Abverkauf- und Vermarktungsstrategien oder auch von Rework-Verfahren).

<sup>34</sup> vgl. Hinweis zu Haftungsrecht siehe Abschnitt 6.

<sup>35</sup> Für Definition „Lebensmittelgeschäftsstandort“ siehe das Glossar im Anhang 2



---

Als Orientierung für die Zentrale und Lebensmittelgeschäftsstandorte zur Plausibilisierung einer „sehr geringen Menge“ kann dienen, dass sich eine Empfängerorganisation (v.a. eine lokale Tafel) nach einer Bewertung der Menge an Lebensmitteln gegen eine Kooperation entscheidet, weil Kosten-Nutzen der Organisation und Durchführung der Abholung gegenüber der regelmäßig zu erwartenden Menge der zur Abholung bereitgestellten Lebensmittel nicht im Verhältnis stehen oder dass die Abschreibungsrate des Geschäftsstandortes weniger als 50 % der niedrigsten LEH- bzw. LGH-Abschreibungsrate aus dem Jahr 2019 entspricht (siehe Monitoringberichte des Dialogforums<sup>36</sup> für 2020 des Thünen Instituts gem. Abschnitt 4.2 der Vereinbarung).

b. [x – Prozent zu spezifizieren] der Standorte, die aufgrund **regionaler Gegebenheiten** keine Kooperation unterhalten können (z.B. keine Abdeckung der Region durch Empfängerorganisation)

c. [x – Prozent zu spezifizieren] der Standorte, die aufgrund **struktureller Hindernisse** keine Kooperation unterhalten können (z.B. Flughafen-Filialen)

d. [x – Prozent zu spezifizieren] von **neuen Standorten**, an denen eine Kooperation noch nicht etabliert ist.

- UND - außer im Falle von sehr geringen, nicht verkauften aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen - DASS eigene Zielsetzungen zur Verbesserung des Abdeckungsgrades erarbeitet und dem Thünen Institut vorgelegt wurden.

## 2. Vertrauliche Lieferung an das Thünen-Institut

- Im Fall einer Rechenschaftslegung zum Umfang der Kooperation, die z.B. auf nicht vollständigem Rücklauf einer Abfrage beruht, ist der zur Bestimmung der Abdeckungsquote gewählte Plausibilisierungsweg dem Thünen-Institut gegenüber kenntlich zu machen und ihm auf Nachfrage Einblick in die der Plausibilisierung zugrundeliegenden Daten zu geben.
- bei Nicht-Erreichen der 90% Abdeckung:
  - Vorlage von Zielsetzungen zur Verbesserung des Abdeckungsgrades (außer im Falle von sehr geringen, nicht verkaufte aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen). Die Offenlegung der konkreten Zielsetzung ist fakultativ.

---

<sup>36</sup> Siehe dazu die Monitoringberichte des Dialogforums über die Jahre 2019 und 2020: [https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper\\_194.pdf](https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_194.pdf) und [https://www.cscp.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring\\_Working\\_Paper\\_Thuenen.pdf](https://www.cscp.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring_Working_Paper_Thuenen.pdf)

<p>3. gemäß der Obhutspflicht des § 23 Abs. 1 S. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m der Abfallhierarchie des § 6 Abs 1 KrWG<sup>37</sup></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Gebrauchstauglichkeit der Lebensmittel so weit wie möglich zu erhalten, so dass diese nicht zu Abfall werden (u.a. Vermeidung von Abfällen vor der Verwertung),</li> </ul>	<p>Kennzahl: verpflichtend qualitativ [DASS/OB] (oder freiwillig quantitativ z.B. Abfallkennzahlen).</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b>  Je nach Organisationsform, z.B.:  Erklärung im Formblatt über DASS Ziel ist, die Gebrauchstauglichkeit der Lebensmittel so weit wie möglich zu erhalten [vgl. dazu auch BT-Drs. 19/19373 (S. 56 ff., S. 59) sowie Handreichung/"practical application" zur Abfallrahmenrichtlinie unter <a href="https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en">https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en</a> mit Hinweis auf (ggfs. nur intern verfügbarer) Quelle oder Verlautbarungen in einer spezifischen Leitlinie (z.B. one-pager auf Konzernebene), im Unternehmensleitbild, im Nachhaltigkeitsbericht, oder im Rahmen einer vergleichbaren öffentlicher Erklärung zur Untermauerung der Verbindlichkeit.  Oder: Stichproben zu Nachweis über Vereinbarungen mit Entsorgern, Energieversorgern, Landwirten o.Ä.</p>

<sup>37</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Nach § 23 Abs. 1 s. 1 trägt die natürliche oder juristische Person („wer“), die „Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Nach § 23 Abs. 1 s. 3 ist „beim Vertrieb der Erzeugnisse (...) dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden“. Die sog. „Obhutspflicht“ ist eine „latente“ Grundpflicht, die auch für Lebensmittel gilt (BT-Drs. 19/19373 S. 56 ff.). Die Obhutspflicht geht für den Bereich der Lebensmittel zurück auf die Verpflichtung des Art. 9 Abs. 1g) AbfRRL, nach der Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern. Entsprechend der Vorgabe, die Ressourcen möglichst effizient zu nutzen, ist der Verantwortliche daher gehalten, bei der Organisation und Ausgestaltung des Vertriebs die Gebrauchstauglichkeit des Erzeugnisses im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht kommen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr aufrechterhalten werden und ist auch eine andere Zweckbestimmung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, kann eine Entledigung des Erzeugnisses als Abfall in Betracht kommen. Gleiches gilt, wenn aus objektiven Gründen, etwa bei Vorliegen von Gesundheits- oder Umweltrisiken, die Entledigung des Erzeugnisses geboten ist. (BT-Drs. 19/19373 S. 59).

Darüber hinaus dient die Obhutspflicht auch der spezifischen Umsetzung der Abfallhierarchie nach Art. 4 Abs. 1 AbfRRL, die – in allgemeiner Form – durch § 6 KrWG umgesetzt ist. Die in § 6 geregelte Abfallhierarchie spezifiziert in Abschnitt 1 die Reihenfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung folgendermaßen: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. Gemäß Abschnitt 2 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ unbeschadet der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit - unverkaufte Lebensmittel nicht durch aktives Handeln gezielt für den Verzehr unbrauchbar<sup>38</sup> zu machen und</li> </ul>	<p><b>Kennzahl:</b> Qualitativ [DASS/OB]</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b>  <b>Erklärung im Formblatt DASS/OB Praxis</b> (z.B. „Unverkaufte Lebensmittel werden nicht durch aktives Handeln gezielt unbrauchbar gemacht – dieser Grundsatz ist verankert in....“ ) mit Hinweis auf (ggfs. nur intern verfügbarer) Quelle wie Unternehmenshandbuch, konzernweit durchgeführten Weiterbildungsprogrammen/ Schulungen, Arbeitsanweisungen oder vergleichbaren Dokumenten wie beispielsweise Leitlinien, Code of Conduct, etc..</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt oder geeignet sind, einer möglichst hochwertigen Verwendung bzw. Verwertung, zuzuführen, beispielsweise zur Aufbereitung als Tierfutter unter Beachtung der geltenden Vorschriften.<sup>39</sup></li> </ul>	<p><b>Kennzahl:</b> Qualitativ [DASS/OB] (oder freiwillig quantitativ (WIEVIEL) z.B. Zahl von Kooperationen zur Weitergabe zur hochwertigen Verwendung, Verwertung bzw. Aufbereitung als Tierfutter).</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b>  <b>Erklärung im Formblatt über DASS/OB Praxis</b> (z.B. „Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt oder geeignet sind, werden einer möglichst hochwertigen Verwendung / Verwertung / Aufbereitung als Tierfutter zugeführt.“)</p>

<sup>38</sup> Für Definition „Gezielt unbrauchbar zu machen“ siehe das Glossar im Anhang 2.

<sup>39</sup> Zur möglichst hochwertigen Verwertung vgl. Handreichung/“practical application“ zur Abfallrahmenrichtlinie unter [https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en).

---

4. als Beitrag zur Reduzierung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette anfallender Überschüsse

- den alternativen Verkauf, Absatz, Weitergabe oder sonstige Verwendung von unverpackten Mehrmengen durch Lieferant:innen nicht zu untersagen,
- die unentgeltliche Weitergabe retournierter<sup>40</sup> verzehrfähiger Ware durch Lieferant:innen<sup>41</sup> an zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Einrichtungen oder Organisationen nicht zu untersagen, sofern die Retoure nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit erfolgt ist,
- von Lieferant:innen nicht die Vernichtung von retournierter Ware (auch nicht von Eigenmarken) – außer im Falle lebensmittelsicherheitsrechtlicher Bedenken - zu verlangen.

**Kennzahl:** Qualitativ [DASS/OB]

**Rechenschaftslegung:**

**Erklärung im Formblatt** über DASS-Einhaltung der Verpflichtung, z.B. „Unser Unternehmen untersagt weder den Verkauf, Absatz, Weitergabe oder sonstige Verwendung von unverpackten Mehrmengen durch Lieferant:innen, noch die unentgeltliche Weitergabe retournierter, verzehrfähiger Ware durch Lieferant:innen an zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätige Einrichtungen oder Organisationen, sofern die Retoure nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit erfolgt ist. Außer im konkreten Fall lebensmittelrechtlicher Bedenken verlangen wir von unseren Lieferant:innen nicht die Vernichtung retournierter Ware (auch nicht die Vernichtung von Eigenmarken).“ sowie Illustration durch **Beispiele** oder Beschreibung: wie z.B. Aufnahme in unternehmensinterne Kommunikation von Best Practices, in Leitfäden zur Ausgestaltung der Beziehungen mit der vorgelagerten Wertschöpfungskette bzw. speziell dem Umgang mit Retouren, die nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit entstehen.

---

<sup>40</sup> Für die grundsätzlichen Anforderungen an Rücksendungen siehe auch AgrarOLkG.

<sup>41</sup> Mit dieser Regelung verpflichtet sich das unterzeichnende Handelsunternehmen, den eigenen Lieferant:innen die Weitergabe von Lebensmitteln nicht zu untersagen. Sollten Lieferant:innen von der Möglichkeit der Weitergabe Gebrauch machen, so stellen sie selbst (und nicht das Handelsunternehmen) die weitergebende Stelle dar und müssen ihrerseits als rechtlich verantwortliche Vertragspartner:innen der empfangenden Stelle alle rechtlichen Vorgaben einhalten..

5. für den Warenumgang relevantes Personal in ihren Lebensmittelgeschäftsstandorten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen und üblichen internen Prozesse zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, der Optimierung der Haltbarkeit und des Abverkaufs von Produkten zu schulen, mit dem Ziel, die größtmögliche Menge an verzehrfähigen Lebensmitteln durch rechtzeitigen Verkauf oder die Weitergabe dem menschlichen Verzehr zuzuführen.

**Kennzahl:** Qualitativ [DASS/OB]

**Rechenschaftslegung:**

1) **Erklärung im Formblatt** über DASS/OB-Schulungen (d.h. „Unsere für den Warenumgang relevanten Mitarbeiter werden zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, der Optimierung der Haltbarkeit und des Abverkaufs von Produkten geschult, mit dem Ziel, die größtmögliche Menge an verzehrfähigen Lebensmitteln durch rechtzeitigen Verkauf oder wenn nötig Weitergabe dem menschlichen Verzehr zuzuführen.“

UND

2) **Verweis auf öffentlich zugängliche Unterlagen oder** sofern diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen zumindest Hinweis auf und **vertrauliche Lieferung von Dokumenten** an das Thünen-Institut, aus denen sich die Schulungen mit dem o.g. Inhalt ergeben:  
Entweder: Nachweis über Passus aus Unternehmenshandbuch, Leitfäden QM,  
Oder: konzernweit durchgeführten Weiterbildungsprogrammen/ Schulungen

## 2. Wahlpflichtmaßnahmen

Wahlpflichtmaßnahmen	Vorschläge für KPI / Spezifikation
<p>A. Wahlpflichtmaßnahmen an den Schnittstellen zu ihren Produzent:innen bzw. Lieferant:innen Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich, von den folgenden Maßnahmen A1.1.-A4.4 mindestens zwei durchzuführen.</p>	
<p>A.1. Maßnahmen im Bereich Obst und Gemüse</p>	
<p>A.1.1. Verzicht<sup>42</sup> auf über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen an Optik oder Größe von Obst und Gemüse.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]:</li> <li>○ Entweder: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li> <li>○ Oder: Aufnahme in Leitfäden zu Bestellung und Waren (vertraulich)</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte, X Warengruppen / Produkte</li> </ul>
<p>A.1.2. Ausschöpfen der gesetzlichen Spielräume bei der Vermarktung von (Über-)Größen / Kaliber und bei den Anforderungen an die Sortierung (u.a. um weitere Produktdifferenzierungen zu vermeiden).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte, X Warengruppen / Produkte</li> </ul>
<p>A.1.3. Abnahme und Vermarktung von Obst und Gemüse mit optischen Mängeln („Schönheitsfehlern“) im Rahmen der gesetzlichen Spielräume.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% Produkte, an x Lebensmittelgeschäftsstandorten</li> </ul>
<p>A.1.4. Gestaltung des Sortiments saisonal verfügbarer Sorten unter Berücksichtigung kurzer bzw. langer Lagerfähigkeit, um Absatz durch Erzeuger:innen zu unterstützen bzw. Verluste bei Erzeuger:innen zu verringern.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x Warengruppen berücksichtigt und an X Standorten durchgeführt</li> </ul>
<p>A.1.5. Förderung des Erkenntnisgewinns durch gemeinsames Projekt mit Produzent:innen oder Lieferant:innen über langfristig anwendbare Anpassungen bei der Warenpräsentation und -vermarktung von Obst und Gemüse (z.B. zu Kund:innennachfrage, Reduzierungspotenzial und / oder Umweltauswirkungen). Veröffentlichung der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung.<sup>43</sup></p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS/OB]: 1 durchgeführtes Projekt und Veröffentlichung der Ergebnisse (ggfs. durch wissenschaftlichen Partner:innen), inkl. Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li> <li>○ Quantitativ: X Standorte, X Warengruppen, X Produkte betrachtet, Ergebnisse der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li> </ul>

<sup>42</sup> Es bleibt grundsätzlich unbenommen Vereinbarungen über bestimmte Qualitäten zu treffen. Der „Verzicht“ im Sinne dieser Vereinbarung zwischen Händler und Lieferanten bezieht sich auf ein bewusstes Herabsetzen bestimmter auf die Optik und Größe bezogener Anforderungen, um dadurch bestimmte Produkte im Interesse der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung verkaufen zu können.

<sup>43</sup> Für mögliche Projektbeispiele siehe <https://www.oekolandbau.de/boeln-forschung/forschungsergebnisse/forschungsbereich-oekonomie/vermarktungspotenzial-von-suboptimal-food-im-oeko-handel/> oder auch [https://www.dbu.de/123artikel38646\\_2362.html](https://www.dbu.de/123artikel38646_2362.html)

A.2. Optimierung der Prozess-, Logistik- und Kühlkette	
A.2.1. Optimierung der Prozesskette und der Kalkulation von Bestell- bzw. Einkaufsmengen, z.B. durch Investitionen in geeignete Instrumente und unter Beachtung der (verstärkten) Einbindung von Lieferant:innen in automatisierte Warenwirtschaftssysteme, um die Produktion noch besser an die Nachfrage auszurichten. Hierbei ist insb. § 16 AgrarOLkG zu beachten.	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS]: Einbindung von Lieferanten in Warenwirtschaftssysteme, Kooperationsnachweis, oder dass Investitionen erfolgen</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Investitionen in geeignete Instrumente / Prozesse und Umsetzungsplanung/Zeitraum des Rollouts (vertraulich)</li> </ul>
A.2.2. Dialog zwischen Lieferant:innen und Handel, um Bestellmanagement und Produktspektrum zu überprüfen und ggf. mit Blick auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen bei den Lieferant:innen zu optimieren (z.B. durch Vermeidung von häufigen Chargenwechseln; Anpassungen bei Bestell- und Lieferzeiten bei Aktions- und Saisonware oder Überprüfung des Bedarfs der Ausdifferenzierung des bestehenden Angebotspektrums).	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS/OB]: z.B. regelmäßige Lieferant:innendialoge zu Bestellmanagement und -zeiten.</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Austausch mit x Lieferant:innen zu folgenden Produktgruppen xy (vertraulich), an x Standorten</li> </ul>
A.2.3. Überprüfung von vertraglichen Vereinbarungen, um Anreize für Überproduktion und z.B. Auslistungen im Falle von Unterlieferung zu vermeiden, z.B. flexiblere Abnahme und Vermarktung (größere Zeitfenster v.a. im Vertragsanbau). Dies beinhaltet auch das Sicherstellen der frühzeitigen und regelmäßigen Kommunikation mit Lieferant:innen, um auf volatile Erntesituationen (Unter- sowie Überproduktion aufgrund von höherer Gewalt oder Wetterbedingungen) und andere Ausnahmesituationen besser zu reagieren.	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Bestätigung und Spezifizierung der erfolgten Überprüfung, z.B.regelmäßige Lieferant:innendialoge zu Erntesituationen,;</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Vertragliche Vereinbarungen von x Lieferant:innen überprüft / an X Standorten; X Dialoge mit Lieferant:innen</li> </ul>
A.2.4. Vermeidung sehr kurzfristiger Bestellungen, wesentlicher Mengenerhöhung bzw. Warenabruf unter 48h bei Erzeuger:innen, insbesondere bei Frischware.	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Bestätigung und Spezifizierung der erfolgten Maßnahmen, z.B. Veränderung der Anforderung an den Einkauf</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Qualitätsanforderungen für x Warengruppen klarer ausformuliert, Geltung für x Standorte.</li> </ul>
A.2.5. Vertragliche Vereinbarung von längeren Stornierungsfristen (über gesetzliche Verpflichtungen hinaus).	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme des Hinwirkens auf längere Stornierungsfristen und zusätzlichem Engagement über gesetzliche Verpflichtungen hinaus in Unternehmensrichtlinie</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Stornierungsfrist für x Warengruppen durch X Standorte überprüft / angepasst.</li> </ul>
A.2.6. Optimierung der Logistik- und Kühlkette (z.B. Verbesserung der Kühltechnik bei Transport oder Lagerung, Temperaturkontrollen, ...).	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualitativ [DASS/OB]:</li> <li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x Investitionen in y geeignete Instrumente / Prozesse, x% der Standorte, X Warengruppen / Produkte</li> </ul>

### A.3. Optimierungen von Verpackungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

A.3.1. Förderung der Entwicklungen und Einsatz von Verpackungsinnovationen, welche die Haltbarkeit der Produkte verbessern / Auskunft über die Genießbarkeit des Lebensmittels geben und damit zu einer Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und dabei nicht zu einer Erhöhung des Verpackungsaufkommens führen.

**Mögliche Kennzahlen z.B.:**

- Qualitativ [DASS/OB]: Es wird Innovation getestet / an Projekt teilgenommen
- Quantitativ (WIEVIEL): 1 geförderte Innovation / Projektteilnahme

A.3.2. Hinwirken auf neutralere Gestaltung von Verpackungen, z.B. Verzicht auf Handelsunternehmensspezifisch individualisierte Verpackungen, v.a. bei Obst und Gemüse, um ggfs. die Weitervermarktung dieser Waren bei (nicht Lebensmittelsicherheit-bedingter) Retouren zu erleichtern.

**Mögliche Kennzahlen z.B.:**

- Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie
- Qualitativ [DASS/OB]: Auskunft über neutrale Umgestaltung von Verpackungen (vorher / nachher)
- Quantitativ (WIEVIEL): x Verpackungen neutraler gestaltet.

### A.4. Verbesserung der Zusammenarbeit im Umgang mit Überschüssen und Retouren

A.4.1. Dialog zwischen Lieferant:innen und Handel über die Ausgestaltung von Lieferbeziehungen und -prozessen, um die Entstehung von Warenzurückweisungen - unbeschadet der Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit - insbesondere von ultrafrischen Waren, Eigenmarken und/oder bei nur geringfügig zu später Warenlieferung zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

**Mögliche Kennzahlen z.B.:**

Qualitativ [DASS/OB]:

- Entweder: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie
- Oder: Durchführung von regelmäßigen Erzeuger:innendialogen (z.B. gesonderter Punkt im Rahmen der in A2. geführten Gespräche)
- Oder: Arbeitsleitfäden (vertraulich)
- Quantitativ (WIEVIEL): x weniger Retouren pro Jahr / Warengruppe / Lieferant:innen.

A.4.2. Aktiver Beitrag zur Nutzung von Mehrmengen aus den vorgelagerten Lieferketten, Produktionsüberschüssen bei Eigenmarken des Handels, oder zurückgewiesener verzehrfähiger Ware für den menschlichen Verzehr durch

- Weitergabe an ein und / oder
- finanzielle Unterstützung eines

Netzwerks oder ähnlichen Akteurs für alternative Vermarktungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

**Mögliche Kennzahlen z.B.:**

- Qualitativ [DASS/OB]: Kooperationsvereinbarung geschlossen mit Überschussnetzwerken (z.B. sprk.global, lemovo, Invisible foods ...)
- Quantitativ (WIEVIEL): Volumen / Umfang der Lebensmittelweitergabe
- Quantitativ (WIEVIEL): Investitionen / 1 Projektteilnahme



### Interne Maßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel (B.1. – B.8.)

Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich, mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen.

B.1. Optimierter Abverkauf von Waren mit knappem Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatum als etablierte Routine (z.B. durch die sichtbare Präsentation von preisreduzierten Waren).	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]:</li><li>○ Entweder: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Oder: Einführung z.B. von attraktiver „Retterzone“ (d.h. Bereichen, in denen die relevante Ware ansprechend präsentiert wird) oder anderen Hilfsmitteln</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte oder X Anzahl der Warengruppen</li></ul>
B.2. Optimierter Abverkauf von Ultrafrischwaren als etablierte Routine (z.B. durch die sichtbare Präsentation von preisreduzierten Waren).	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Oder: Einführung z.B. von attraktiver „Retterzone“ (d.h. Bereichen, in denen die relevante Ware ansprechend präsentiert wird)</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte oder X Anzahl der Warengruppen</li></ul>
B.3. Optimierte Verwendung, eigene Nutzung oder Weiterverwertung (sog. Rework) von Ultrafrischwaren und Waren mit knappem Ablaufdatum oder absehbar nicht mehr für den Verkauf geeigneter Waren als etablierte Routine.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Lebensmittelgeschäftsstandorte oder X Anzahl der Warengruppen</li></ul>
B.4. Entwicklung und / oder Anwendung von Apps und anderen digitalen Hilfsmitteln zur Verbesserung des Abverkaufs von Lebensmitteln (z.B. durch MHD-Tracking oder automatische Preissenkung durch dynamische Preisschilder) für Produkte nahe am Ablaufdatum.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (WIEVIEL): 1 App / Hilfsmittel / Projekt, 1 Umsetzung</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): X Investitionen, X Warengruppen</li></ul>
B.5. Stärkung des Verkaufs von Obst und Gemüse nach Gewicht statt Stückpreis und / oder Angebot von losen Produkten (z.B. Obst und Gemüse), um einen bedarfsgerechten Einkauf zu fördern.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte bieten x Produkte lose an, verkaufen Produkte nach Gewicht, Angebot x loser Produkte</li></ul>
B.6. Nachfrageorientierte Auffüllung des Frischwarenangebots besonders zu frequenzschwachen Tageszeiten und zu Ladenschluss bzw. Sold-Out im Online-Handel.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte, X Anzahl der Warengruppen, die nachfrageorientiert aufgefüllt werden</li></ul>
B.7. Vermarktung von – nicht von A.1. abgedeckten –Produkten mit optischen Mängeln („Schönheitsfehlern“) sowie von sog. „Retter-Produkten“, die gerettete Zutaten beinhalten im Rahmen der gesetzlichen Spielräume.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte, X Anzahl von Produkten mit Schönheitsfehlern, X Dauer des Angebots.</li></ul>
B.8. Förderung des Erkenntnisgewinns durch ein wissenschaftliches begleitetes Projekt im Bereich interner Marktmaßnahmen und Veröffentlichung der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: 1 durchgeführtes Projekt und Veröffentlichung der Ergebnisse (ggfs. durch wissenschaftlichen Partner:innen), inkl. Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li><li>○ Quantitativ: X Standorte, X Warengruppen, X Produkte betrachtet, Ergebnisse der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li></ul>

### Maßnahmen an den Schnittstellen zu ihren Kund:innen (C.1. – C.8)

Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich, mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen.

<p>C.1. Förderung oder Durchführung von Initiativen / Kommunikationsmaßnahmen im Markt, Regal oder z.B. in Versandboxen von Online-Händlern zur Unterstützung der Verbraucher:innen hin zum bewussten Einkaufen (Aufklärung über Datumsangaben, Lagerungshinweise).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (DASS): substantielle Kommunikationsmaßnahmen im Markt</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen im Markt</li></ul>
<p>C. 2. Förderung oder Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen an Produkten zur Unterstützung der Verbraucher:innen hin zum bewussten Einkaufen (z.B. Hinweise zu Datumsangaben wie „Ich bin oft länger gut“, oder Lagerungshinweise für Molkereiprodukte oder auch Obst &amp; Gemüse).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (DASS): substantielle Sensibilisierungsmaßnahmen an Produkten</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Anzahl der Artikel für die Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, X Standorte abgedeckt</li></ul>
<p>C.3. Förderung oder Durchführung von Initiativen / Kommunikations- oder Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucher:innen, um vor und nach dem Einkauf selbst Lebensmittelabfälle zu vermeiden und zu reduzieren (z.B. Tipps zu Mahlzeitenplanung, Rezepte für Reste oder Erläuterungen zur Bedeutung des MHDs und Verbrauchsdatums oder Lagerungshinweisen von Obst und Gemüse auf der Un-ternehmenswebsite oder in den sozialen Medien).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (WIEVIEL): substantielle Kommunikationsmaßnahme über einen bestimmten Zeitraum (kontinuierlich / Kampagnenwochen o.ä.).</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x Kund:innen erreicht, X Investitionen getätigt</li></ul>
<p>C.4. Förderung oder Durchführung von Initiativen / Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung von Geschäftskund:innen hin zum bewussten Einkaufen.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (DASS): Sensibilisierungsmaßnahmen an Produkten / POS / Vom Key Account Manager.</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Anzahl der Artikel für die Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, x Kund:innen erreicht, X Investitionen getätigt</li></ul>
<p>C.5. Förderung oder Durchführung von Initiativen zur Unterstützung der Geschäftskund:innen, um vor und nach dem Einkauf selber Lebensmittelabfälle zu vermeiden und zu reduzieren (z.B. Mahlzeitenplanungen, Analyse von Speiserückständen, gemeinsame Entwicklung von Maßnahmenkatalogen).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (WIEVIEL): Anzahl von angebotenen / durchgeführten Beratungen, Fortbildungen, etc.</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x Kund:innen erreicht, X Investitionen getätigt</li></ul>
<p>C.6. Kommunikationskonzept ggfs. gemeinsam mit Primärproduktion oder Verarbeitung, Großhandel und Einzelhandel, oder Initiativen bzw. Vereinen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Verbraucher:innen z.B. zu innerer Qualität von Obst- und Gemüseerzeugnissen der jeweiligen Lieferant:innen (wie „Ware xy mit optischen Makeln hat ernährungsphysiologisch keine Nachteile“), etc.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ: Kooperationsnachweis von Partner:innen</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): substantielle Kommunikationsmaßnahme über einen bestimmten Zeitraum (kontinuierlich / Kampagnenwochen o.ä.).</li></ul>
<p>C.7. Verbraucher:innen-Kommunikation zur Sensibilisierung für Zielkonflikte im Handel, wie beispielsweise der „Vollen-Regal-Strategie“ (z.B. Brotangebot zum Ladenschluss) versus der Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. Geschäftskund:innen-Kommunikation zu Zielkonflikten bei einer ständigen Produktverfügbarkeit.</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (WIEVIEL): kontinuierliche, substantielle Kommunikationsmaßnahme über einen bestimmten Zeitraum.</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x Kund:innen erreicht, X Investitionen getätigt</li></ul>
<p>C 8. Unentgeltliche Weitergabe nicht mehr verkaufs- aber verzehrfähiger Lebensmittel an die Verbraucher:innen im Markt (z.B. Single-Bananen, Fairteiler im Markt o.ä.).</p>	<p><b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Standorte geben nicht mehr verkaufs- aber verzehrfähige Ware unentgeltlich an Verbraucher:innen ab, unentgeltliche Weitergabe von x nicht mehr verkaufsfähigen Produkten</li></ul>

## Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängiger bzw. überschüssigen, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel (D.1. – D.5.)

Über die unter 2.1. genannte verpflichtende Maßnahme hinaus ergreifen die unterzeichnenden Unternehmen mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängiger aber noch verzehrfähiger Lebensmittel.

D.1. Etablierung und Weiterentwicklung von (technischen) Prozessroutinen zur effektiven Bereitstellung und Abholung der weitergegebenen Produkte, beispielsweise mit Hilfe digitaler Technologien.	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (DASS): Prozessroutinen werden etabliert und weiterentwickelt.</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Investitionen in geeignete Instrumente / Prozesse mit den Empfängerorganisationen oder Nutzung von Instrument / Prozess in x Lebensmittelgeschäftsstandorten / X Menge der weitergegebenen Produkte / Art der weitergegebenen Produkte</li></ul>
D.2. Verbesserung der Informationen über Art & Menge der weitergegebenen Produkte, beispielsweise mit Hilfe digitaler Technologien (z.B. Schaffen von Schnittstellen in den Lebensmittelgeschäftsstandorten zum Anschluss an die Eco-Plattform der Ta-eIn, Nutzung des digitalen Lieferscheins o.ä.).	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ (DASS): Informationen über Art % Menge weitergegebener Produkte werden verbessert.</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Investitionen in geeignete Instrumente / Prozesse mit den Empfängerorganisationen oder Nutzung von Instrument / Prozess in x Lebensmittelgeschäftsstandorten / X Menge der weitergegebenen Produkte / Art der weitergegebenen Produkte</li></ul>
D.3. Finanzielle Unterstützung zum Aufbau bzw. zur Verbesserung der Infrastruktur / Logistik der sozialen Einrichtungen wie Lebensmitteltafeln und z.B. der Food Sharing-Organisationen	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): Investitionen</li></ul>
D.4. Einfrieren von Fleisch zur Ermöglichung von Lebensmittelweitergaben entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben. <sup>44</sup>	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: Aufnahme in Unternehmensrichtlinie</li><li>○ Quantitativ (WIEVIEL): x% der Lebensmittelgeschäftsstandorte, Produkte,</li></ul>
D.5. Förderung des Erkenntnisgewinns durch ein wissenschaftliches begleitetes Projekt zur Verbesserung der Weitergabe von Lebensmitteln und Veröffentlichung der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung	<b>Mögliche Kennzahlen z.B.:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Qualitativ [DASS/OB]: 1 durchgeführtes Projekt und Veröffentlichung der Ergebnisse (ggfs. durch wissenschaftlichen Partner:innen), inkl. Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li><li>○ Quantitativ: X Standorte, X Warengruppen, X Produkte betrachtet, Ergebnisse der Wirkungsmessung / Maßnahmenbewertung</li></ul>

## Weitere individuelle Maßnahmen

Falls die unterzeichnenden Unternehmen eine Maßnahme zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung durchführen, welche sich nicht in die oben beschriebenen Kategorien einordnen lässt oder eine zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch nicht bekannten Reduzierungsansatz betrifft, so kann diese zusätzlich in Formblatt an dieser Stelle analog zu den o.g. Verfahren aufgeführt werden, um die Sichtbarkeit des eigenen Engagements zu erhöhen.

<sup>44</sup> Zu den Bedingungen und Details siehe u.a. delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

### 3. Fakultative Angaben

#### Fakultative Angaben Rechenschaftslegung (WAS wird WIE WO nachgehalten?)

Eine freiwillige - über die Vorgaben von Pflichtmaßnahme 1 hinausgehende - qualitative oder quantitative Angabe über den Umfang der vom Unternehmen geleisteten Lebensmittelweitergaben sowie weiterer Informationen, die Anhaltspunkte über die Fortschritte der Abfallreduzierung bieten ist erwünscht. Die Angaben bleiben – soweit keine einvernehmliche Anpassung gem. Punkt 7 erfolgt - über den Zeitraum der Vereinbarung freiwillig und können zu einer oder mehreren der unten genannten Kategorien (Weitergabe, Retouren, Abfallkennzahlen, Futtermittel) erfolgen. [vgl. 4.1.2.].

Weitergabe	<p><b>Kennzahl:</b> Quantitativ: Umfang der weitergegebenen Lebensmittel (aggregiert für das gesamte Unternehmen), ggfs. Bestimmungsort.</p> <p><b>Nachweis über:</b> Entweder: Stichprobenerhebung mit Hochrechnung und Expertenschätzung unter Berücksichtigung der vereinfachten Dokumentation – dargestellt in umsatzmäßigen Anteilen. (Datenbasis der Stichprobe ist: Teilmenge der bei der Verlustmessung erhobenen Daten, Betrachtung nach zur Weitergabe zur Verfügung stehenden Lebensmittel, Einbindung der Empfängerseite bei der Erfassung von Weitergabemengen.) Oder: Daten der Empfängerorganisationen (z.B. aggregiert über die Eco-Plattform der Tafeln) Oder: entsprechende Abschreibungs-codes aus Warenwirtschaftssystemen</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b> 1) Erklärung in Formblatt über DASS-Lieferung von Umfangangaben von weitergegebenen Lebensmitteln im jeweiligen Jahr und 2) Vertrauliche Lieferung an das Thünen-Institut</p>
Retouren	<p><b>Kennzahl, z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Quantitativ: Volumen der Retouren</li> <li>○ Qualitativ [DASS /OB]: Gründe für Retouren</li> </ul> <p><b>Nachweis über:</b> Excel oder csv</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b> 1) Erklärung in Formblatt über DASS-Lieferung von Retourendaten im jeweiligen Jahr und 2) Vertrauliche Lieferung an das Thünen-Institut</p>

Abfallkennzahlen	<p><b>Kennzahl:</b> Quantitativ: z.B. verfügbare Zahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entweder: Über organische Abfälle oder Restmüll, etc.,</li> <li>○ Oder: Bioabfall-Kennzahlen in jeweils im Unternehmen durch den Entsorger:in/Verwerter:in vorliegender Maßzahl (Tonnen, Tonnage o.Ä.)</li> <li>○ Oder: über Umfang von Beiträgen zur energetischen Verwertung, mit relativer Änderung (in % zum Vorjahr) der Kennzahlen</li> </ul> <p><b>Nachweis über:</b> z.B. Ableitung aus den Vereinbarungen / Verträge mit Verwerter:innen/Entsorger:innen</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b> 1) Erklärung in Formblatt über DASS-Lieferung von Abfallkennzahlen xy im jeweiligen Jahr und 2) Vertrauliche Lieferung an das Thünen-Institut</p>
Futtermittel	<p><b>Kennzahl:</b> Quantitativ: z.B. verfügbare Zahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entweder: entsprechende Abschreibungs-codes im Warenwirtschaftssystem</li> <li>○ Oder: Futtermittel-Kennzahlen in jeweils im Unternehmen durch den registrierten, professionellen Futtermittelherstellerabnehmer:in vorliegender Maßzahl (Tonnen, Tonnage o.Ä.)</li> </ul> <p>mit relativer Änderung (in % zum Vorjahr) der Kennzahlen</p> <p><b>Nachweis über:</b> z.B. Ableitung aus den Vereinbarungen / Verträge mit professionellen, registrierten Futtermittelhersteller:innen</p> <p><b>Rechenschaftslegung:</b> 1) Erklärung in Formblatt über DASS-Lieferung von Futtermittelkennzahlen xy im jeweiligen Jahr und 2) Vertrauliche Lieferung an das Thünen-Institut</p>

## Anhang 2 der Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen BMEL und Unternehmen des Lebensmittelgroß- und einzelhandels: Definitionen / Glossar

### Allgemeiner Hinweis:

Die bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 2. 1 und 2.2 dieser Vereinbarung anwendbaren öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen über eine zivilrechtliche Haftung, bleiben durch die Vereinbarung und ihre Anhänge, insbesondere die im vorliegenden Glossar verwendeten Definitionen unberührt.

### Empfängerorganisation

Empfängerorganisationen im Sinne des Artikels 2.1.1. der Vereinbarung sind alle Akteur:innen,

- die unentgeltlich Lebensmittel von Handelsunternehmen zur weiteren Nutzung für den menschlichen Verzehr entgegennehmen oder weitervermitteln. Dabei kann es sich neben sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen und Organisationen wie den Tafeln auch um Weitergabepattformen wie Foodsharing e.V., oder auch um Einrichtungen wie Caterer von Schulen, Kindergärten, kirchlichen Organisationen, Alten- oder Pflegeheimen handeln.
- die entgeltlich Lebensmittel von Handelsunternehmen entgegennehmen oder weitervermitteln, sofern (1) sie primär das Ziel verfolgen, die Lebensmittel für die Verwertung und Nutzung zum menschlichen Verzehr weiterzugeben oder umzuverteilen und damit nicht zu Abfall werden zu lassen; und sofern (2) die Weitergabe bzw. Umverteilung der Lebensmittel durch die weitergebenden Geschäftsstandorte außerhalb des Hauptbetätigungsfeldes des unterzeichnenden Unternehmens erfolgt (Beispiel: Too good to go).

### Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit

Die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit eines Erzeugnisses, wie hier konkret eines Lebensmittels, ist Kernbestandteil der Obhutspflicht des § 23 Abs 1 S. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Sie konkretisiert das in der Abfallhierarchie genannte prioritäre Prinzip der Abfallvermeidung, nach der das Entstehen von Abfällen verhindert werden soll (s. § 3 Abs. 20 KrWG).

Entsprechend der Vorgabe des § 1 KrWG die Ressourcen möglichst effizient zu nutzen, ist der Verantwortliche nach der Obhutspflicht gehalten, bei der Organisation und Ausgestaltung des Vertriebs die Gebrauchstauglichkeit des Lebensmittels im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht kommen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr aufrechterhalten werden und ist auch eine andere Zweckbestimmung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, kann eine Entledigung des Erzeugnisses als Abfall in Betracht kommen. Gleiches gilt, wenn aus objektiven Gründen, etwa bei Vorliegen von Gesundheits- oder Umweltrisiken, die Entledigung des Erzeugnisses geboten ist. (s. BT-Drs. 19/19373 S. 59).

### Kooperation

Eine Kooperation im Sinne der Vereinbarung ist eine auf Dauer und Kontinuität angelegte Zusammenarbeit

- zwischen Lebensmittelgeschäftsstandorten und Empfängerorganisation und / oder
  - zwischen Lebensmittelgeschäftsstandorten und eigenen Mitarbeitenden
- um die Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu fördern, nämlich die Weitergabe von Lebensmitteln zur weiteren Nutzung für den menschlichen Verzehr zu verstetigen und auszugestalten.

### Lebensmittelgeschäftsstandort

Örtlichkeiten aus dem Hauptbetätigungsfeld des Unternehmens in Deutschland (z.B. Märkte, Franchise, genossenschaftlich organisierte Betriebe, Lager, Produktionsstätte / Pick-&Pack für Online-Handel oder Logistikzentren), an dem verzehrfähige Lebensmittelüberschüsse anfallen, die im Falle der Nicht-Weitergabe entsorgt würden. Nicht zum Hauptbetätigungsfeld könnten z.B. Kantinen für Mitarbeitende zählen.

## Marktgängig

Zu „nicht mehr marktgängig“ vgl. Fallbeispiele/-gestaltungen im BMEL Leitfaden Weitergabe ([https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL\\_ZGFDT\\_Leitfaden\\_LM\\_Sozial\\_barrierefrei.pdf](https://www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Service/Materialdateien/BMEL_ZGFDT_Leitfaden_LM_Sozial_barrierefrei.pdf))

## Sektor Handel

Der Lebensmittelhandel lässt sich in Einzelhandel und Großhandel unterscheiden. Der Lebensmittel-einzelhandel (LEH) ist ein Sektor mit sehr vielen verschiedenen Betriebstypen, die auch ihre Sortimentsschwerpunkte unterschiedlich setzen. Unter organisiertem im Sinne dieser Vereinbarung LEH verstehen sich Supermärkte, Discounter und Verbrauchermärkte. Auch Cash & Carry Märkte (LGH-Abholmärkte) werden im Rahmen des Monitoringberichts des Dialogforums Groß- und Einzelhandel zum LEH gezählt. Die anderen Betriebstypen werden unter dem Begriff anderer LEH gefasst. Darunter fallen Online-Handel, Drogerien, Tankstellen, Getränkehandel, Wochenmärkte und Verkaufsstände sowie „Sonstige“ (z.B. Kioske, Spezialitätengeschäfte).

Für den Lebensmittelgroßhandel (LGH) existiert, vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung zum LEH, keine einheitliche Definition; im Rahmen der Monitoringberichte<sup>45</sup> im Rahmen des Dialogforums Handel wurde unter LGH der Zustellgroßhandel betrachtet.

## Vertrauliche Daten

Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten folgende Daten und Informationen als vertraulich: (1) Beschreibungen und Umsatzzahlen der einzelnen Unternehmen, (2) ggfs. Schulungsunterlagen als Nachweis der entsprechenden Pflichtmaßnahme (sollten die Unterlagen nicht öffentlich einsehbar sein), sowie (3) die eigenen Zielsetzungen im Falle des Nicht-Ereichens der 90% Kooperationspflicht der Geschäftsstandorte. (4) Auch die hilfreichen weiteren Indizien zum Umfang von Lebensmittelabfällen, d.h. beispielsweise Daten über Weitergabe, Retouren oder Abfallaufkommen, die freiwillig geliefert werden können, werden vertraulich gehandhabt. Im Übrigen gelten über die unter (1)-(4) genannten Datenkategorien hinaus auch alle solchen Daten als vertraulich, die Rückschlüsse auf künftige Preis-, Sortiments oder sonstige Geschäftsstrategien erlauben sowie solche, die im Rahmen der kartellrechtlichen Selbsteinschätzung als wettbewerblich sensibel eingeschätzt werden. Vertrauliche Daten im vorgenannten Sinne werden nicht im Formblatt nach Anhang 3 angegeben und entsprechend weder auf der Unternehmenswebsite noch unter <https://www.zugutfuerdietonne.de> veröffentlicht, sondern ausschließlich in einem separaten Dokument - und als vertraulich gekennzeichnet - an das Thünen-Institut geliefert.

## „gezielt für den Verzehr unbrauchbar machen“

Lebensmittel, die nicht mehr weitergegeben werden, dürfen durch Mitarbeitende des Handelsunternehmens nicht gezielt nachteilig beeinflusst werden (z.B. durch absichtliche / bewusste Verunreinigung (z.B. durch Desinfektionsmittel) mit dem Ziel, dass sie nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung zum menschlichen Verzehr genutzt werden können

## Verzehrfähig

Verzehrfähige Lebensmittel sind Lebensmittel, die unter Berücksichtigung der einzuhaltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften sicher, also weder gesundheitsschädlich noch für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind.

<sup>45</sup> Siehe dazu die Monitoringberichte des Dialogforums über die Jahre 2019 und 2020: [https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper\\_194.pdf](https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_194.pdf) und [https://www.cscp.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring\\_Working\\_Paper\\_Thuenen.pdf](https://www.cscp.org/wp-content/uploads/2019/11/Monitoring_Working_Paper_Thuenen.pdf)

## **Anhang 3 der Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen BMEL und Unternehmen des Lebensmittelgroß- und einzelhandels: Formblatt zur Rechenschaftslegung**

Unternehmenslogo:

ZgfdT Logo:

### **Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Unternehmen des Lebensmittelgroß- und einzelhandels**

#### **Rechenschaftslegung**



## Inhaltsverzeichnis

1. Unser Unternehmen.....	III
2. Vereinbarung Groß und Einzelhandel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen.....	III
3. Überblick: Der Beitrag von zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen im Jahr .....	IV
4. Pflichtmaßnahmen im Detail.....	V
5. Wahlpflichtmaßnahmen im Detail.....	IX
6. Fakultativ: Unsere weiteren individuellen Maßnahmen.....	XIII
7. Anlage.....	XIV
8. Weiterführende Informationen.....	XIV
9. Kontaktinformationen.....	XIV

## 1. Unser Unternehmen

### Darstellung

## 2. Vereinbarung Groß- und Einzelhandel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen

Mit Unterzeichnung der o.g. Vereinbarung<sup>46</sup> haben wir uns zu unserer Verantwortung bekannt, die Lebensmittelabfälle im Groß- und Einzelhandel in Deutschland verbindlich und wirksam zu reduzieren und zur Stärkung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Lebensmitteln sowie zu einer höheren Wertschätzung für Lebensmittel und der zu ihrer Herstellung eingesetzten Ressourcen beizutragen.

Als Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten wir uns die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 in unserem Unternehmen zu erreichen. Darüber hinaus führen wir im eigenen Verantwortungsbereich sowie an den Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Bereichen bereits erprobte Maßnahmen fort und setzen neue um, die zu einer Reduzierung von Lebensmittelverschwendung im Handel und auch in anderen Sektoren beitragen. Dabei hat die Vermeidung von Lebensmittelabfällen oberste Priorität. Mit der vorliegenden Rechenschaftslegung dokumentieren wir unser Engagement und berichten über die von uns durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen, zu denen wir uns verpflichtet haben. Über den Stand der Zielerreichung durch die Gesamtheit der unterzeichnenden Unternehmen gibt der vorgesehene aggregierende jährliche Bericht des Thünen-Instituts Auskunft.

---

<sup>46</sup> Ausführliche Informationen zur Vereinbarung Groß- und Einzelhandel und weiteren Unterzeichnern aus Groß- und Einzelhandel zu finden auf [www.zugutfuerdietonne.de](http://www.zugutfuerdietonne.de).

### 3. Überblick: Der Beitrag von zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen im Jahr

#### Pflichtmassnahme

Pflichtmaßnahme 1:  
Unternehmenseigenes Reduzierungsziel

Pflichtmaßnahme 2:  
Kooperation zur Weitergabe überschüssiger Lebensmittel

Pflichtmaßnahme 3:  
(Beachtung der) Obhutspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m der Abfallhierarchie für Lebensmittel

Pflichtmaßnahme 4:  
(Ermöglichung der) Verwendung innerhalb der Lebensmittelkette anfallender Überschüsse

Pflichtmaßnahme 5:  
Personalschulungen

#### Wahlpflichtmassnahmen

A. Wahlpflichtmaßnahmen an den Schnittstellen zu unseren Produzent:innen bzw. Lieferant:innen

A.1. Maßnahmen im Bereich Obst und Gemüse

Wahlpflichtmaßnahme A.1.1

Wahlpflichtmaßnahme A.1.2

Wahlpflichtmaßnahme A.1.3

Wahlpflichtmaßnahme A.1.4

Wahlpflichtmaßnahme A.1.5

A.2. Optimierung der Prozess-, Logistik- und Kühlkette

Wahlpflichtmaßnahme A.2.1

Wahlpflichtmaßnahme A.2.2

Wahlpflichtmaßnahme A.2.3

Wahlpflichtmaßnahme A.2.4

Wahlpflichtmaßnahme A.2.5

Wahlpflichtmaßnahme A.2.6

A.3. Optimierungen von Verpackungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

Wahlpflichtmaßnahme A.3.1

Wahlpflichtmaßnahme A.3.2

A.4. Verbesserung der Zusammenarbeit im Umgang mit Überschüssen und Retouren

Wahlpflichtmaßnahme A.4.1

Wahlpflichtmaßnahme A.4.2

B. Interne Wahlpflichtmaßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel

Wahlpflichtmaßnahme B.1

Wahlpflichtmaßnahme B.2

Wahlpflichtmaßnahme B.3

Wahlpflichtmaßnahme B.4

Wahlpflichtmaßnahme B.5

Wahlpflichtmaßnahme B.6

Wahlpflichtmaßnahme B.7

Wahlpflichtmaßnahme B.8

C. Wahlpflichtmaßnahmen an der Schnittstelle zu unseren Kund:innen

Wahlpflichtmaßnahme C.1

Wahlpflichtmaßnahme C.2

Wahlpflichtmaßnahme C.3

Wahlpflichtmaßnahme C.4

Wahlpflichtmaßnahme C.5

Wahlpflichtmaßnahme C.6

Wahlpflichtmaßnahme C.7

Wahlpflichtmaßnahme C.8

D. Unsere Wahlpflichtmaßnahmen zur Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängigen bzw. überschüssigen, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel

Wahlpflichtmaßnahme D.1

Wahlpflichtmaßnahme D.2

Wahlpflichtmaßnahme D.3

Wahlpflichtmaßnahme D.4

Wahlpflichtmaßnahme D.5

Wahlpflichtmaßnahme D.6

#### Unsere weiteren individuellen Massnahmen

Individuelle Maßnahme

Unterzeichner der Vereinbarung Groß- und Einzelhandel seit:

## 4. Pflichtmaßnahmen im Detail

Soweit nicht anders angegeben treffen die nachfolgenden Ausführungen für alle unsere Geschäftsstandorte zu.<sup>47</sup>

*Bearbeitungshinweis: Sollten plausible Begründungen für die Nicht-Erfüllung einer Maßnahme vorliegen, so sind diese entsprechend darzustellen. Vertrauliche Informationen sind dem Thünen Institut separat vorzulegen.*

*Bearbeitungshinweis: Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugeliesserte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich gemacht. Vgl. Punkt 4.3. ZV.*

### 1. Unternehmenseigenes Reduzierungsziel

Unser Unternehmen hat sich verpflichtet, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 zu erreichen. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden dem Thünen Institut folgende Informationen geliefert:

Basisjahr für das unternehmenseigene Reduzierungsziel von 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030.

Individuelle Abschreibungen des vorangegangenen Kalenderjahres und weitere relevante Informationen wie jährliche Umsatzzahlen.

Relevante Informationen zur Umrechnung der Abschreibungen in Gewichtsangaben (nach frühzeitig kommuniziertem Bedarf durch das Thünen-Institut).

Relevante Informationen über Umfang der von unserem Unternehmen weitergegebenen Lebensmittel. *Bearbeitungshinweis: Diese Informationen sind mindestens einmalig bis zum 1.7.2031 zu liefern.*

*Fakultativ: Relevante Informationen über Umfang der von unserem Unternehmen an registrierte, professionelle Futtermittelhersteller:innen weitergegebenen Lebensmittel.*

### 2. Kooperation zur Weitergabe überschüssiger Lebensmittel

<sup>48</sup> % der Lebensmittelgeschäftsstandorte unseres Unternehmens haben im vergangenen Kalenderjahr gemäß der Verpflichtung nach 2.1. der Vereinbarung mindestens eine Kooperation unterhalten, um außerhalb ihres Hauptbetätigungsfeldes noch verzehrfähige Lebensmittel zum menschlichen Verzehr weiterzugeben.

Im Detail:

*Bearbeitungshinweis: Keine Doppelzählungen. Sollte ein Standort mit verschiedenen Empfängerorganisationen kooperieren, so ist jeweils nur eine aufzuführen.* % Standorte kooperieren mit den Tafeln

*Fakultativ: Eine Rahmen Kooperationsvereinbarung [der Unternehmenszentrale/des Regionalverbands] mit dem Tafel Deutschland e.V. wurde geschlossen und ist als Anlage beigefügt.*

<sup>47</sup> Im Falle von plausiblen Gründen einer eventuellen Nicht-Erfüllung einer Maßnahme kann das Thünen-Institut in Absprache weitere Analysen im Sinne der Kontextualisierung erstellen und die Ergebnisse im jährlichen Treffen mit den Unternehmen und dem BMEL präsentieren.

<sup>48</sup> Bearbeitungshinweis: Sollte die 90% Quote der zu kooperierenden Lebensmittelgeschäftsstandorte nicht erreicht werden, so ist die Angabe der Gründe obligatorisch.

- % Standorte kooperieren mit anderen zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Empfängerorganisationen.
  
- % Standorte kooperieren mit einer anderen, nicht notwendigerweise zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Empfängerorganisation
  
- % Standorte haben Strukturen zur Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln an eigenen Mitarbeitende etabliert.
  
- % Standorte sind Kooperationen für entgeltliche Weitergabe eingegangen.

Zur Plausibilisierung der Kooperationspflicht wurde

eine jährliche Abfrage unter unseren Lebensmittelgeschäftsstandorten durchgeführt.

ein anderer geeigneter Weg gewählt. Dem Thünen-Institut wurde entsprechender Einblick in gewählte Methodik und die jeweils gewonnenen Daten ermöglicht.

*[Bearbeitungshinweis: Für den Fall, dass die 90% Kooperationsrate der Geschäftsstandorte nicht erfüllt wird, sind die Gründe dafür zwingend im Folgenden darzulegen.]*

*[Bearbeitungshinweis: Ist die 90% Kooperationsrate erfüllt, sind die folgenden Zeilen zu löschen.]*

Unser Unternehmen hat aus folgenden Gründen die 90 %-Kooperationsrate der Lebensmittelgeschäftsstandorte nicht erreicht:

% Standorte, die sehr geringe<sup>49</sup> nicht verkaufte aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen aufweisen.

*Fakultativ: Die nichtkooperierenden Standorte haben der Zentrale ihre individuellen Abschreibungsdaten vorgelegt*

<sup>49</sup> Als Orientierung für die Zentrale und Lebensmittelgeschäftsstandorte zur Plausibilisierung einer „sehr geringen Menge“ kann dienen, dass sich eine Empfängerorganisation (v.a. eine lokale Tafel) nach einer Bewertung der Menge an Lebensmitteln gegen eine Abholung Kooperation entscheidet, weil Kosten-Nutzen der Organisation und Durchführung der Abholung gegenüber der regelmäßig zu erwartenden Menge der zur Abholung bereitgestellten Lebensmittel nicht im Verhältnis stehen oder dass die Abschreibungsrate des Geschäftsstandortes weniger als 50 % der niedrigsten LEH- bzw. LGH-Abschreibungsrate aus dem Jahr 2019 entspricht (siehe Monitoringberichte des Dialogforums für 2020 bzw. jeweiliger Vorjahresbericht des Thünen Instituts gem. Abschnitt 4.2 der Vereinbarung).

% Standorte, die aufgrund regionaler Gegebenheiten keine Kooperation unterhalten können (z.B. keine Abdeckung der Region durch Empfängerorganisation).

% Standorte, die aufgrund struktureller Hindernisse keine Kooperation unterhalten können (z.B. Flughafen-Filialen).

% neue Standorte, an denen eine Kooperation noch nicht etabliert ist.

Eigene konkrete Zielsetzungen (erforderlichenfalls jährlich zu aktualisierend) zur Verbesserung des Abdeckungsgrades der Kooperationen der Lebensmittelgeschäftsstandorte für das Folgejahr wurden erstellt und dem Thünen Institut vorgelegt.

Beispiel für die vertraulich dem Thünen-Institut vorzulegenden eigenen Zielsetzungen zur Verbesserung des Abdeckungsgrades der Kooperationen:

Unsere Zielsetzung zur Verbesserung des bisherigen Abdeckungsgrades der Kooperationen der Lebensmittelgeschäftsstandorte für das folgende Jahr: Abdeckungsgrad \_\_\_\_\_ % der Standorte

Diesen Abdeckungsgrad planen wir durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

Weitere Erläuterungen oder wichtige Hinweise zur Kenntnis (z.B. Hindernisse bei Flughafen-Filialen):

### 3. (Beachtung der) Obhutspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m der Abfallhierarchie für Lebensmittel

Entsprechend der Obhutspflicht des § 23 Abs. 1 S.3 i.V.m. der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz erhält unser Unternehmen die Gebrauchstauglichkeit der Lebensmittel so weit wie möglich, so dass diese nicht zu Abfall werden (u.a. Vermeidung von Abfällen vor Verwertung)<sup>50</sup>. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist in unserem Unternehmen verankert in:

Unbeschadet der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit werden unverkaufte Lebensmittel nicht durch aktives Handeln gezielt unbrauchbar gemacht. Dieser Grundsatz ist in unserem Unternehmen verankert in [Hinweis auf (ggfs. nur intern verfügbarer) Quelle wie Unternehmenshandbuch, konzernweit durchgeführten Weiterbildungsprogrammen/ Schulungen, Arbeitsanweisungen oder vergleichbaren Dokumenten wie beispielsweise Leitlinien, Code of Conduct, etc..]

<sup>50</sup> vgl. dazu auch Handreichung/"practical application" zur Abfallrahmenrichtlinie unter [https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en).

Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt oder geeignet sind, werden einer möglichst hochwertigen Verwendung/Verwertung/Aufbereitung als Tierfutter zugeführt.

Fakultativ: von Kooperationen zur Zuführung einer möglichst hochwertigen Verwendung bzw. Verwertung, beispielsweise zur Aufbereitung als Tierfutter unter Beachtung der geltenden Vorschriften.

#### 4. (Ermöglichung der) Verwendung innerhalb der Lebensmittelkette anfallender Überschüsse

Unser Unternehmen untersagt weder den Verkauf, Absatz, Weitergabe oder sonstige Verwendung von unverpackten Mehrmengen durch Lieferant:innen, noch die unentgeltliche Weitergabe retournierter, verzehrfähiger Ware durch Lieferant:innen an zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätige Einrichtungen oder Organisationen, sofern die Retoure nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit erfolgt ist. Außer im konkreten Fall lebensmittelrechtlicher Bedenken verlangen wir von unseren Lieferant:innen nicht die Vernichtung retournierter Ware (auch nicht die Vernichtung von Eigenmarken. [Illustration durch Beispiele oder Beschreibung: wie z.B. Aufnahme in unternehmensinterne Kommunikation von Best Practices, in Leitfäden zur Ausgestaltung der Beziehungen mit der vorgelagerten Wertschöpfungskette bzw. speziell dem Umgang mit Retouren.]

#### 5. Personalschulungen

Unsere für den Warenumgang relevanten Mitarbeitenden werden zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, der Optimierung der Haltbarkeit und des Abverkaufs von Produkten geschult, mit dem Ziel, die größtmögliche Menge an verzehrfähigen Lebensmitteln durch rechtzeitigen Verkauf oder wenn nötig Weitergabe dem menschlichen Verzehr zuzuführen.

Aus folgenden Unterlagen ergeben sich die Schulungen mit dem o.g. Inhalt

Diese sind:

öffentlich einzusehen [über folgendenden Fundort. Entweder Passus aus Unternehmenshandbuch, Leitäden QM. Oder konzernweit durchgeführte Weiterbildungsprogramme/Schulungen] vertraulich und dem Thünen-Institut vorgelegt worden.5. Wahlpflichtmaßnahmen im Detail

## A. Unsere Wahlpflichtmaßnahmen an den Schnittstellen zu unseren Produzenten:innen bzw. Lieferanten:innen

*Bearbeitungshinweis: Sollten plausible Begründungen für die Nicht-Erfüllung einer Maßnahme vorliegen, so sind diese entsprechend darzustellen. Vertrauliche Informationen sind dem Thünen-Institut separat vorzulegen.*

*Bearbeitungshinweis: Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugelieferte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich gemacht. Vgl. Punkt 4.3. ZV.*

**Wahlpflichtmaßnahme Nr.**            :

**Kommentar (fakultativ):**

**Umsetzung:**

**Umsetzungsdauer:**

Kontinuierliche Umsetzung: seit

Temporäre Umsetzung: von

bis

**Geltungsbereich:**

alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar

**Umfang:**

betrifft alle Warengruppen

betrifft folgende Warengruppe

betrifft alle Lieferant:innen

betrifft folgende Lieferant:innen

betrifft alle Prozesse

betrifft folgende Prozesse

betrifft

**Ergebnisse und Entwicklungen:**

fakultativ:

**Ausblick (fakultativ):**



## B. Unsere internen Wahlpflichtmaßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel

*Bearbeitungshinweis: Sollten plausible Begründungen für die Nicht-Erfüllung einer Maßnahme vorliegen, so sind diese entsprechend darzustellen. Vertrauliche Informationen sind dem Thünen-Institut separat vorzulegen.*

*Bearbeitungshinweis: Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugeliesserte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich gemacht. Vgl. Punkt 4.3. ZV.*

**Wahlpflichtmaßnahme Nr.**            :

Kommentar (fakultativ):

Umsetzung:

**Umsetzungsdauer:**

Kontinuierliche Umsetzung: seit

Temporäre Umsetzung: von

bis

**Geltungsbereich:**

alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar

Umfang:

betrifft alle Warengruppen

betrifft folgende Warengruppe

betrifft alle Lieferant:innen

betrifft folgende Lieferant:innen

betrifft alle Prozesse

betrifft folgende Prozesse

betrifft

Ergebnisse und Entwicklungen:

fakultativ:

Ausblick (fakultativ):

### C. Unsere Wahlpflichtmaßnahmen an der Schnittstelle zu unseren Kunden:innen

*Bearbeitungshinweis: Sollten plausible Begründungen für die Nicht-Erfüllung einer Maßnahme vorliegen, so sind diese entsprechend darzustellen. Vertrauliche Informationen sind dem Thünen-Institut separat vorzulegen.*

*Bearbeitungshinweis: Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugeliesserte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich gemacht. Vgl. Punkt 4.3. ZV.*

**Wahlpflichtmaßnahme Nr.**            :

**Kommentar (fakultativ):**

**Umsetzung:**

**Umsetzungsdauer:**

Kontinuierliche Umsetzung: seit

Temporäre Umsetzung: von

bis

**Geltungsbereich:**

alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar

**Umfang:**

betrifft alle Warengruppen

betrifft folgende Warengruppe

betrifft alle Lieferant:innen

betrifft folgende Lieferant:innen

betrifft alle Prozesse

betrifft folgende Prozesse

betrifft

**Ergebnisse und Entwicklungen:**

fakultativ:

**Ausblick (fakultativ):**

## D. Unsere Wahlpflichtmaßnahmen zur Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängigen bzw. überschüssigen, aber noch verzehrfähigen Lebensmittel

*Bearbeitungshinweis: Sollten plausible Begründungen für die Nicht-Erfüllung einer Maßnahme vorliegen, so sind diese entsprechend darzustellen. Vertrauliche Informationen sind dem Thünen-Institut separat vorzulegen.*

*Bearbeitungshinweis: Ggf. nach dem Stichtag/auf Anforderung des Thünen Instituts zugeliferte Informationen sind in kursiver Schrift mit Datum der Nachlieferung kenntlich gemacht. Vgl. Punkt 4.3. ZV.*

**Wahlpflichtmaßnahme Nr.**                    :

**Kommentar (fakultativ):**

**Umsetzung:**

**Umsetzungsdauer:**

Kontinuierliche Umsetzung: seit

Temporäre Umsetzung: von

bis

**Geltungsbereich:**

alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar

**Umfang:**

betrifft alle Warengruppen

betrifft folgende Warengruppe

betrifft alle Lieferant:innen

betrifft folgende Lieferant:innen

betrifft alle Prozesse

betrifft folgende Prozesse

betrifft

**Ergebnisse und Entwicklungen:**

fakultativ:

**Ausblick (fakultativ):**

## 6. Fakultativ: Unsere weiteren individuellen Maßnahmen

*Bearbeitungshinweis: Fakultativ können hier weitere Maßnahmen dargestellt werden. Das oben bereits verwendete Template kann hierfür genutzt werden. Andernfalls kann das gesamte Kapitel gelöscht werden.*

**Maßnahme Nr.**            :

Hintergrund – Warum uns diese Maßnahme besonders wichtig ist:

Umsetzung:

**Umsetzungsdauer:**

Kontinuierliche Umsetzung: seit

Temporäre Umsetzung: von

bis

**Geltungsbereich:**

alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar

Umfang:

betrifft alle Warengruppen

betrifft folgende Warengruppe

betrifft alle Lieferant:innen

betrifft folgende Lieferant:innen

betrifft alle Prozesse

betrifft folgende Prozesse

betrifft

Ergebnisse und Entwicklungen:

fakultativ:

Ausblick (fakultativ):

